

1775 400. (1)

DAS EDIKT DES KAISERS CARACALLA IN P. GISS. 40

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

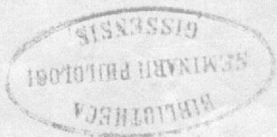
VON

ELIAS BICKERMANN

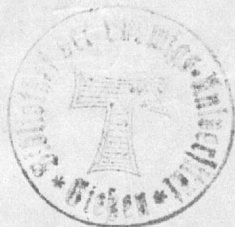
TAG DER PROMOTION: 6. AUGUST 1926

REFERENTEN:

PROF. DR. U. WILCKEN
PROF. DR. E. NORDEN



BERLIN 1926



DAS EDIKT
DES KAISERS CARACALLA
IN P. GISS. 40
INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR

Die vorliegende Arbeit, obwohl an und für sich ganz selbständig, bildet zugleich einen Teil der umfassenderen Studien zum Urkundenwesen des griechisch-römischen Aegyptens, die ich in Anlehnung an Wilckens Untersuchungen unternommen habe und die im wesentlichen schon abgeschlossen sind. Wie auch dieser Beitrag zeigt, schwebt mir als Ziel die historische Verwertung der urkundentechnischen Beobachtungen vor. Wie weit ich noch davon bin, zu urteilen, muß ich den anderen überlassen, mir gebührt aber, meinen Lehrern zu danken, die mir den Weg gezeigt und ermöglicht haben: P. M. Meyer, W. Schubart und U. Wilcken.

Berlin, Dezember 1925.

T 13 270 198

M 125

B. M.

*Catharinae Smirnow
Magistrae dilectissimae,
Quae animum pueri imbuit
Antiquitatum amore,
Matronae sanctissimae
Morte lugubri peremptae.*

Requiescat cum martyribus in Deo.

Inhalt:

Kap. I: P. Giss. 40 I.

§ 1	Z. 3ff.	6
§ 2	Z. 6	7
§ 3	Rom und die Barbaren	8
§ 4	Die barbarische Einwanderung	9
§ 5	Die Rechtsstellung der Barbaren	11
§ 6	Das Edikt	13
§ 7	Z. 9	14
§ 8	Alexandria capta	15
§ 9	Dediticii	17
§ 10	„Dediticiorum numero“	20
§ 11	„Tributum capitis“	22
§ 12	Dediticii in Giss. 40	23
§ 13	Datum und Text des Edikts	25

Kapitel II: Caracalla's Civitäschenkung.

§ 1	Das Gentilizium in Urkunden	27
§ 2	Die Peregrinen nach dem Jahre 212	32
§ 3	Soknopaiu Nesos	33
§ 4	Flavii	34
§ 5	Constitutio Antoniniana	37

Kap. I. P. Giss. 40 I.

Die erste Kolumne des P. Giss. 40 enthält ein neues Edikt des Kaisers Caracalla. Vom Herausgeber wurde es mit der berühmten Constitutio Antoniniana über die allgemeine Bürgerrechtsverleihung identifiziert und entsprechenderweise wie folgt ergänzt:¹⁾

1. [Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Μᾶ]ρκος Αὐρήλι[ος Σεουήρος] Ἄντωνῖνο[ς] Σ[εβαστὸς] λέγει. 2. [Νυνὶ δὲ χρ]ῆ[μα] [μᾶλλον] ἀν[αβαλόμενον] τὰς αἰτίας κ[α]ὶ το[ύς] λι[β]έλλου[ς]. 3. [ζητεῖν, ὅπως ἂν τοῖς θ]εοῖς τ[οῖς] ἀθ[ανάτοις] εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῇ τοιαύτῃ. 4. [νίκη? σφ]ο[ύ]ν ἐμὲ συν[ετή]ρησαν. Τουγαροῦν νομίζω [ο]ύτω με- 5. [γαλοπρεπῶς? καὶ εὐσεβ?]ῶς δύ[να]σθαι τῇ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι- 6. [εῖν, εἰ τοὺς ξένους, ὁσ]άκις ἐὰν ὕ[π]εισέλθ[ωσιν] εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους, 7. [εἰς τὰς θρησκείας? τῶν] θεῶν συνεπενέγ[χοι]μι. Δίδωμι το[ύ]ν ἅπα- 8. [σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ]ῆν οἰκουμένην π[ολιτ]εῖαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος. 9. [παντός γένους πολιτευ]μάτων, χωρ[ίς] τῶν [δε]δειτικίων. Ὅ[φ]ειλει [γ]ὰρ τὸ 10. [πλήθος — οὐ μόνον —] νει πάντα, ἀ[λλ]᾽ ἤδη κ[α]ὶ τῇ νίκη ἐνπεριει- 11. [λεισθαι. Τοῦτο δὲ τὸ διάτ]αγμα ε[. . .]. λῶσει [τὴν] μεγαλειότητα [το]ῦ Ῥωμα[ί] 12. [ων δήμου, διὰ τὸ τὴν αὐτὴν . . .]ν περὶ τοὺς [. . .]υς γεγενῆσθαι, ἥπερ δι[ε]ῖ[α] 12. [. τῶν κατὰ λειψ[θέντων?]]ων τῶν ἐκ[άστης] [χώρας?]

Cetera desunt.

Laut dieser Interpretation ergibt sich also folgender Gedankengang des Edikts: um den Göttern seinen Dank abzustatten, will der Kaiser ihnen neue Verehrer zuführen, darum schenkt er allen Peregrinen, mit Ausnahme der „Dediticii“, das Bürgerrecht.

Diese Deutung des neuen Textes, obwohl inzwischen allgemein anerkannt, läßt sich aber nicht in Einklang bringen

N. B. Papyri sind mit den von Wilcken (Archiv für Papyrusforschung und Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig 1912) eingeführten Siglen bezeichnet. An. Ép. = L'Année Épigraphique (Beilage zur Rev. Archéologique). Sonstige Abkürzungen sind wohl allgemein verständlich.

¹⁾ Die letzte Ausgabe: P. M. Meyer. Juristische Papyri (Berl. 1920), I. Daselbst die Literatur. Erst nach dem Abschluß meiner Arbeit sind mir zugänglich geworden: G. Segrè in „Studi in onore di Silvio Perozzi“ (Palermo 1925), 139 ff, und V. Capocci. La constitutio Antoniniana (Atti d. Acad. d. Lincei VI, 1, Rom 1925). Die letzte Abhandlung bringt eine breit dargelegte Geschichte der Frage und vollständige Literaturnachweise.

mit drei noch am sichersten lesbaren Stellen des recht verstümmelten Papyrus. Vielmehr machen diese bei näherer Betrachtung eine andere Interpretation erforderlich.

1. Z. 3 ff.

Die vom Kaiser gemeinten Götter sind die Staatsgötter Roms. Abgesehen von den obsoleten altlatinischen Gottheiten, wie etwa Anna Perenna, an die in diesem Zusammenhange nicht zu denken ist, umfaßte der römische Götterkreis um das Jahr 212 einerseits die eigentlichen Götter des Staates, die „*praesides imperii*“: die kapitolinische Trias und die *divi*, andernteils die ehemaligen peregrinischen Gottheiten²⁾, wie Apollo oder Dolichenus.

Den Provinzialen ihre eigenen, überall verehrten und in Rom selbst meistens peregrino ritu gefeierten Götter durch die Civitätserteilung näher bringen zu wollen, wäre sinnlos. Auch der Kaiserkult bedarf in den Provinzen keiner weiteren Empfehlung. Es bleiben somit eigentlich nur die kapitolinischen Götter, vielleicht etwa mit Mars und Venus, als diejenigen, deren Kult dem Kaiser, nach dem angeblichen Sinn des Edikts, am Herzen liegen sollte. Die waren tatsächlich vornehmlich im Okzident verehrt, faßten dagegen im Orient wohl erst nach der *Constitutio Antoniniana* Fuß.³⁾

Die besondere Protektion der kapitolinischen Götter stimmt aber weder mit der persönlichen Religiosität des Kaisers noch mit seiner Religionspolitik überein. Er selbst war ein eifriger Devot verschiedener peregrinischer Gottheiten⁴⁾, wie der Isis oder z. B. des damals zur Mode gekommenen keltischen Grannus. Den Dolch, der ihn von Getas Anschlag gerettet hat, weihte er nicht etwa dem Juppiter Conservator, sondern Sarapis.⁵⁾

Seine Münzen⁶⁾ zeigen wieder keine besondere Pflege des altrömischen Kultus, vielmehr fördern sie den Synkretismus. Z. B. war Aesculapius schon vor Jahrhunderten von den Römern übernommen, Caracallas Münzen stellen ihn aber mit Telesphoros zusammen dar, der gar keine römische

²⁾ Vgl. etwa *Min. Fel. Oct. 6*: *videmus singulos sacrorum ritus gentiles habere et deos colere municipales, ut Eleusinius Cererem... universa Romanos... sic dum universa gentium sacra suscipiunt etiam regna meruerunt.*

³⁾ Wilcken. *Arch. V*, 428 ff. Vgl. *Wissowa. PW. III*, 1539; *IGR. III*, 248; 415.

⁴⁾ *Dio 77*, 15, 6; 16, 1; *V. Caracal. 9, 10*; *Herod. 4, 8, 7*.

⁵⁾ *Dio 77*, 23. *Pertinax* ruft dagegen bei seiner Ermordung *Jupiter Ultor* an (*V. Pertin. 11, 10*).

⁶⁾ *Eckhel. Doctr. Numm. VII*, 212 ff. Vgl. *J. Vogt. Alexandrinische Münzen (Stuttg. 1924) I*, 171 ff.

Gottheit, sondern wieder ein neumodischer Heilsdämon aus Pergamon war.⁷⁾

Eine andere bezeichnende Münze⁸⁾ mit Caracallas Namen (vom Jahre 204), die in den senatorischen Prägungen gleichfalls ihren Platz fand⁹⁾, zeigt Bacchus-Liber mit Thyrsos und Herkules im Löwenfell. Die Aufschrift lautet aber: di patrii. Solche di patrii¹⁰⁾ warteten wahrlich nicht auf Caracalla, um von seinen Untertanen verehrt zu werden.¹¹⁾

Die fromme Begründung der Civitätsverleihung im Rahmen der Constitutio Antoniniana ist somit schwer begreiflich. Und doch gibt es eine Stelle im Edikt, die uns den Weg zum Verständnis bahnen kann.

2. Z. 6.

Οἱ ἔμποι ἄνθρωποι sind, wie niemand bezweifelt, alle Untertanen des Kaisers, nicht nur die cives Romani. Von dieser Gesamtheit werden die künftigen Bürger durch die Worte: [ὁ]νάκις ἐὼν ὑ[π]εισέλθ[ω]σιν ausgesondert. Und dadurch schließt der Text jeden Gedanken an die Peregrinen von vornherein aus. Denn deren dauernde Zugehörigkeit zur Untertanenschaft könnte auf griechisch weder durch ὑπεισέρχονται εἰς noch durch ὁνάκις ἐὼν mit dem konjunktivischen Gegenwartsiterativus ausgedrückt werden, sondern dann würde etwa ὅσοι ἂν ὑπάρχουσιν oder ein Iterativpraeteritum stehen.

Der Satz, wie er vorliegt, weist vielmehr unumwunden auf den Zuzug, Zugang hin. „So oft sie sich in die mir untertänige Menschheit eindrängen“, kann unmöglich von den Athenern oder Alexandrinern gesagt werden, sondern damit sind eindeutig die Einwanderer, Immigranten

⁷⁾ Ueber Telesphoros vgl. außer den Artikeln in Roscher Lex. und Daremberg-Saglio noch S. Reinach, Cultes, mythes et religions II, 235 ff.

⁸⁾ Cohen. Monnaies (Bd. IV). Caracalla, Nr. 55 ff.

⁹⁾ Annuaire. Soc. Franc. Numism. 1886 p. 100 Nr. 400.

¹⁰⁾ Hercules und Liber sind übrigens in diesem Falle eine „interpretatio romana“ der punischen Gottheiten von Leptis Magna (Dessau PW. XII, 2075).

¹¹⁾ Der Synkretismus der Kaiserzeit äußert sich wohl am sinnfälligsten daran, daß man von den Christen fordert „deis sacrificare“, ohne jene näher zu bestimmen (Ausnahmen davon kommen aber auch gelegentlich vor: z. B. Passio s. Symphoniani p. 125 Ruinart ed. Ratisbommensis; Sidon. Apoll. Ep. IX, 16, 69), und ebenso fehlt jede Erwähnung der spezifisch römischen Götter in den „libelli libellaticorum“ der Decianischen Verfolgung (vgl. aber wieder Acta procons. Cypriani, 1: debere romanias caerimonias recognoscere). Am bezeichnendsten ist aber, daß Traian die von den zum Christentum bekehrten Bythinern verlassenen Götter „di nostri“ nennt (Ep. ad Plin. 97).

bezeichnet.¹²⁾ Die will der Kaiser dem römischen Kult beitreten lassen und verleiht ihnen darum die Civität.

Das Edikt in Giss. 40 I ist folglich nicht die berühmte *Constitutio Antoniniana*, sondern ein Ergänzungserlaß dazu.¹³⁾

Um seinen Sinn wiederzuerkennen, ist es nötig, bei der Grenzpolitik der Kaiserzeit kurz zu verweilen.

3. Rom und die Barbaren.

Seit Hadrian geht Rom den Barbaren gegenüber grundsätzlich zur Defensive über. Mit dem Markomannenkrieg beginnt schon die Völkerwanderung. Während für Meliton¹⁴⁾, gleich wie für Epictet¹⁵⁾, in der Welt der vollkommene Friede herrscht, steht für Tertullian, einen Zeitgenossen Caracallas, Rom schon in Abwehr gegen die zuströmenden Barbaren. Seine Ausdrucksweise ist in dieser Hinsicht ungemein bezeichnend: „*Germani adhuc usque limites suos transgredi non sinuntur... Maurorum gentes et Gaetulorum barbaries a Romanis obsidentur, ne regionum suarum fines excedant*“ (adv. Iud. 7). Und nur zwei Jahre vor unserem Edikt sagt er, um Severus und seine Söhne zu loben: „*deo tot Augustis in unum favente, quot census transcripti, quot populi repugnati, quot ordines illustrati, quot barbari exclusi?*“ (de pall. 2.).

Man fühlt sich, wenn auch noch nicht bedroht, so doch bedrängt. Seit Ant. Pius wird der Limes an den gefährlichen

¹²⁾ So versteht die Stelle eigentlich auch Bry (Etudes off. à P. F. Girard. P. 1913, 1, 12), der folgende Paraphrase gibt: „toutes les fois que les étrangères s'incorporent à son peuple“. Das Verbum hat eigentlich die Nuance des unberechtigten Eindringens (vgl. ὑπέρχομαι im neuen Claudius-Brief Z. 56), des Hineinschleichen (z. B. Luc. Dial. mar. 13, 1; Artemid. Oneir. 3, 25), drückt aber auch demütiges Hineinkommen (Dion. Halic. 7, 45), davon blandiri, adulari (Dio 37, 37; Epict. 4, 13, 3)). Später schwächt sich die Kraft der Präposition ganz ab: Origenes (P. G. XIII, 321) gebraucht abwechselnd: εἰσέρχομαι und ὑπεισέρχομαι, und Hieron. übersetzt das Verbum einfach mit „invadere“. Wie mich W. Crönert freundlichst belehrt, ist die Konstruktion ὑπεισέρχομαι εἰς τι sonst erst für die byzant. Zeit belegt, und zwar wird das Wort dann von Eintritt im Rechtsverhältnis gesagt (ich finde dazu folgende Belege: Gelasius H. E. 3, 15, 10 und 16; C. J. 1, 3, 41, 1; 12, 47, 3; Lond. 1677, Oxy 138 l. 21; PSI 76). Vgl. insbes. die sachlich bedeutende (Mommsen G. Sch. VI, 467) Stelle: Theodoretus Graec. aff. cur. 9, 13. Gloss. übersetzen das Verbum mit obo, penetro, subeo.

¹³⁾ Der entsprechende Hinweis, den wir in unserem Text vermissen, stand wohl im, vom Schreiber des P. Giss. ausgelassenen, Anfange des Edikts. Vielleicht steckt er aber noch in den Z. 11 ff. Vgl. S. 27 A. 9.

¹⁴⁾ Bei Euseb. H. E. 4, 26, 8.

¹⁵⁾ Epict. 3, 13, 9.

nördlichen Grenzen nicht mehr vorgeschoben, vielmehr seine Besatzung seit Commodus vielfach vermehrt und die Abwehrmittel beträchtlich verstärkt.¹⁶⁾ Und unter dem Druck der Verhältnisse an der Donau wird das ganze nordische Britannien aufgegeben. Das barbarische Meer beginnt über die römische Mauer hinüberzuzufießen.

Fustel de Coulanges hat uns gelehrt, daß die Barbaren dabei gar nicht das Reich zerstören, vielmehr sich in seinen Grenzen „sequentes Romanam felicitatem“¹⁷⁾ niederlassen wollten. „Sedis inopes“¹⁸⁾ verließen sie ihre Sümpfe und Wüsten¹⁹⁾, um sich auf dem gepflegten Boden anzusiedeln. Der Markomannenkrieg begann auch damit, daß die Germanen Feindschaft versprochen hatten, „nisi reciperentur“ (V. Marci, 14, 1). Jahrhundertlang wiederholte sich wieder und wieder dasselbe Spiel, und Ammian²⁰⁾ drückt die hierauf bezüglichen Bitten der zeitgenössischen Sarmaten in denselben Wendungen aus, die ein Historiker des II. Jahrhunderts²¹⁾ den Kimbern in den Mund legt: „ut Martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium, caeterum, ut solet, manibus et armis suis uteretur“.

4. Die barbarische Einwanderung.

Wir müssen uns aber hinter und zwischen diesen von der Geschichte verzeichneten Invasionen eine dauernde Infiltration der einzelnen Barbaren und Stammesplitter in das römische Reich vorstellen. Ihr genauer Verlauf wie die Wege, auf denen sie vor sich gegangen ist, sind für uns begreiflicherweise schwer faßbar: die in das Reich eingedrungenen Barbaren hatten gewiß gar kein Bedürfnis, ihre Abstammung zu unterstreichen, eher sie zu verdunkeln.²²⁾ Auch gibt es darüber noch wenige Vorarbeiten. Daher sind diese Barbaren in den Texten nicht leicht zu finden. Nur die außergewöhnliche Laufbahn des Lusius Quietus rettete für uns die Nachricht, daß er ein auswärtiger²³⁾ Maure war, sonst würden wir ihn gewiß für einen reichsangehörigen Numiden halten. Ueberhaupt sind die im

¹⁶⁾ Vgl. zuletzt E. Fabricius. PW. XIII, 1, 595, 609 ff, 622 ff.

¹⁷⁾ C. Th. 13, 11, 10 (vom Jahre 399).

¹⁸⁾ Tac. Ann. 13, 55.

¹⁹⁾ Tac. Hist. 4, 79.

²⁰⁾ Amm. Marc. 19, 11, 6.

²¹⁾ Florus 3, 4.

²²⁾ So finde ich in den Inschriften Britanniens nur einen, der sich „Caledo“ nennt (Dess. 4576).

²³⁾ Themist. Orat. 16, 205 A. Vgl. A. v. Premerstein. „Klio“ Beih. VIII, 62 ff.

römischen Heere²⁴⁾ dienenden Barbaren am besten bekannt. Alexander Severus nimmt in seinen germanischen Feldzug die übergelaufenen und gedungenen Parther mit (Herod. 6, 7, 8). Unter Aurelian finden wir schon einen „Befehlshaber der ausländischen Truppen“ (Dexippus fr. 24 M). Caracalla selbst wurde bekanntlich durch eine ausländische Leibwache geschützt.²⁵⁾ Aber schon unter Pius nennt eine Inschrift einen Parther unter den „equites singulares“ (Dess. 2193). Wie zahlreich die freien Germanen im Kaiserheere waren, brauche ich nicht auszuführen.²⁶⁾

Eine andere sichtbare Gruppe bilden die im Reiche Zuflucht suchenden Barbaren. Bei Dess. 852 ff. ist eine Reihe hierauf bezüglicher Inschriften zusammengestellt. Wie zahlreich sie manchmal waren, zeigt Dios Nachricht (71, 21 vgl. 71, 20), nach der Kaiser Marcus 3000 Zuflucht suchende Naristen im Reiche angesiedelt hat. Auch Ulpian (Dig. 48, 20, 6) erwähnt die Belohnung der Barbaren, die „legationis vel alterius rei causa“ kommen.

Allbekannt sind weiter die zwangsmäßigen und systematischen Verpflanzungen der Barbaren auf den römischen Boden, die seit M. Aurelius niemals zum Stillstand kommen.²⁷⁾ Wie umfangreich sie waren, zeigt vielleicht am sinnfälligsten die archäologische Beobachtung, daß die in der Mitte des II. Jahrhunderts nach dem Rheingebiet übergesiedelten Brittonen sogar den Baustil des römischen Germaniens beeinflußt haben.²⁸⁾

Wie stark der freiwillige und friedliche Andrang der Stämme war, stellt uns andererseits ein Kapitel Dio Cassius (71, 12) greifbar vor. Und aus einer anderen Stelle desselben Historikers erfahren wir gelegentlich, wie menschenreich diese Einwandererwellen waren, um wie zahlreiche Gruppen es sich hier handelt: unter Commodus läßt der römische Befehlshaber auf einmal 12 000 freie Daker in die Provinz Dakien ein (Dio 72, 3).

In Afrika bezeugen Steine die Einwanderungen. Ich hebe nur zwei Inschriften (Dess. 5960 und 9380) hervor, die

²⁴⁾ O. Seeck. *Gesch. d. Unterg. d. ant. Welt* I, 583.

²⁵⁾ A. v. Domaszewski. *Rh. M.* 1902, 506 ff.

²⁶⁾ M. Bang. *Germanen im röm. Dienst* (Berl. 1906) 58 ff. Ein Daker Flottensoldat unter Vespasian: *A. Ép.* 1925, 68.

²⁷⁾ Seeck a. a. O. I, 591 ff.

²⁸⁾ F. Drexel. „*Germania*“ 1922, 31 ff.

ausdrücklich von der Zuweisung („*adsignatio*“) von Territorien an numidische Stämme sprechen.²⁹⁾

Am wenigsten ist uns bekannt die ohne behördliche Mitwirkung stattfindende Immigration, obwohl ebenso, vielleicht, historisch die folgenschwerste war.³⁰⁾ Nur für Syrien ist das bezügliche Material der arabischen Inschriften verwertet³¹⁾, und in den Papyri lassen sich wenigstens Spuren davon erkennen.³²⁾

5. Die Rechtsstellung der Barbaren.

Es ist von vornherein klar, daß die Rechtsverhältnisse der Einwanderer von Fall zu Fall verschieden gewesen sein mußten. Quietus kam zum Konsulat, die in Dess. 2006 erwähnten „*Mauri gentiles*“ erhielten die Civität auch bei ihrer Entlassung aus dem Heere nicht.³³⁾ Dio (71, 19) bezeugt ausdrücklich, daß M. Aurelius nach dem Markomannenkrieg die Gesandten der Stämme *οὐκ ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς πάντας* empfing, vielmehr schenkte er einigen Völkern das Bürgerrecht, anderen („*gentes*“) erleichterte er den Tribut, wieder anderen versprach er Subsidien („*foederati*“). Und ebenso verschieden waren auch die weiteren Schicksale der Immigranten. Wenn es von den Sarazenen noch bei Ammian heißt: „*nec amici nobis umquam nec hostes optandi*“ (14. 4, 1), so romanisierten sich die afrikanischen „*gentes*“ schon in der dritten Generation vollkommen.³⁴⁾

Von verschiedenen Zwischenstufen abgesehen, stellte sich die Rechtslage der Einwanderer doch wohl in folgenden Hauptformen dar:

²⁹⁾ Vgl. noch E. Tissot. *Géographie historique de l'Afrique* I, 458, 484; Paneg. VII/VI/8; Dess. 5958; 9195. H. Dessau weist mich darauf hin, daß es sich in diesen Fällen wohl kaum um Immigration handelt, sondern um Determinierung des Gebietes längst unterworfenen Stämme.

³⁰⁾ Fustel de Coulanges. *Recherches sur quelques problèmes d'histoire* (P. 1885) 131; Seeck a. a. O. I, 407. Pärvan (s. A. 43), 132.

³¹⁾ R. Dussaud. *Les arabes en Syrie avant l'Islame*. P. 1907. Vgl. Passio S. Pauli c. 6 p. 29 Lipsius: Nero, der Jesus für einen auswärtigen König hält, sagt dem Apostel: *quid tibi visum est introire latenter in regnum Romanorum*. Die Daker in Moesia inferior unter M. Avrel: V. Pärvan *Riv. di fil.* 1924, 307 ff.

³²⁾ Für die Ptolemäerzeit s. zuletzt UPZ. 72. Für die römische: St. Pal. XXII, 4 c. II (vom Jahre 127): *ὁ δεῖνα τῶν ἀπὸ σακηνῶν* (vgl. Amm. Marc. 22, 15, 2 *scenitae Arabes, quos Saracenos nunc appellant*) und SB. 4451.

³³⁾ Stappers. *Musée Belge*, 1905, 73 ff.

³⁴⁾ So hatten sich die Suburen erst im Jahre 117 ansässig gemacht (Dess. 9380, 9381) und bilden ein Jahrhundert später schon eine „*republica gentis Suburburum*“ (Dess. 5862).

Recht viele wurden den schon bestehenden städtischen Gemeinden attribuiert, sei es als besondere Körperschaften, wie die afrikanischen Cinthii und Musulami³⁵⁾, sei es in ähnlichem Rechtsverhältnis wie die römischen Kolonen seßhaft gemacht.³⁶⁾ Die in irgendeine Gemeinde römischer Ordnung aufgenommenen Barbaren, wie etwa die in Volubilis³⁷⁾, lasse ich natürlich hier unberücksichtigt.

Andere eingewanderte Stämme behalten dagegen ziemliche Selbständigkeit, und zwar teils als „foederati“, teils als „gentes“.

„Foederati“ sind bekanntlich reichsangehörige, durch ewigen Vertrag mit Rom verbundene Grenzstämme. Dadurch unterscheiden sie sich einerseits von befriedeten auswärtigen Stämmen, die, obwohl durch Pakt mit Rom verknüpft, doch außerhalb der Reichsgrenze wohnten bzw. wohnen mußten³⁸⁾, und andererseits von den „gentes“, die zwar innerhalb des Reiches, aber ohne ausdrücklichen Vertrag, ansässig sind. Dio 71, 11 unterscheidet klar alle drei Rechtsverhältnisse.

„Gentes“ sind „hybride Bildungen, zugleich Ausländer und Untertanen, zunächst, wie man sieht, unter römische Offiziere gestellt und nicht zu dem römisch-städtischen Gemeinwesen zugelassen, im Verlaufe der Zeit wohl größtenteils in römische Gemeinden umgewandelt.³⁹⁾ Sie sichern keine Grenze, stellen auch keine regulären Hilfstruppen, sondern nur freiwillige Abteilungen, daher ihr Name „symmacharii“.⁴⁰⁾ Bekannt sind sie vor allem in Afrika⁴¹⁾, aber auch in anderen Grenzprovinzen, wie z. B. in Syria⁴²⁾, Moesien⁴³⁾, Noricum⁴⁴⁾, Pannonien⁴⁵⁾.

³⁵⁾ Dess. 1409; 9394; Mommsen RG. V, 635; Inscr. latin. d'Algérie I, 115 ff. An. Ép. 1922, 19.

³⁶⁾ Fustel de Coulanges. Recherches, 44 ff.

³⁷⁾ Vgl. An. Ép. 1916, 42. Vgl. L. A. Constans. Musée Belge 1924, 103 ff.

³⁸⁾ Z. B. Dio 71, 15; 1; 72, 3, 2.

³⁹⁾ Mommsen. G. Sch. VI, 167.

⁴⁰⁾ Dessau. Klio XX, 227.

⁴¹⁾ Vgl. zuletzt An. Ép. 1920, 44; 1921, 23; gens Bagnatium.

⁴²⁾ IGR. III 1254; OGIS 616; An. Ép. 1911, 244.

⁴³⁾ V. Pärvan. Histria VII. Mem. Sect. Ist. Acad. Rom. S. III, 2, 1. (Buchar. 1923) 129 ff. (An. Ép. 1924, 148.)

⁴⁴⁾ An. Ép. 1920, 57 (wenn es kein Berufsverband ist. Vgl. R. Egger. Jhb. Oest. Inst. Beibl. 1914, II). CIL. III, 4779.

6. Das Edikt.

Allen diesen Barbaren schenkt Caracalla die Civität, um sie dem Götterkult zu gewinnen. Erst in diesem Zusammenhange wird diese Motivierung des Aktes verständlich. Denn, mögen die Barbaren auch hier und da⁴⁶⁾ die römischen Götter verehrt haben, so war es doch natürlich, daß sie, die des Lateinischen ganz unkundig waren, in deren Truppenformationen die jeweilige Landessprache sogar als Kommandosprache verwendet war⁴⁷⁾, vor allem zu ihren heimischen, obskuren, der römischen Welt fremden — „Mauris barbaris“ steht in der Weihung eines Römers an solche Numina (Dess. 4497) — Gottheiten beteten: „Deabus Alaisiagis Bavdihillie et Fiaqli et n(uminibus) Aug(ustorum) n(umerus) Hnavidifidi (Ann. Épig. 1924, 94). Diese in England, also weit vom Heimatlande gefundene Weihung der germanischen Krieger ist eines von vielen Beispielen dafür.⁴⁸⁾ Caracalla konnte daher mit vollem Rechte sagen, er werde den „unsterblichen Göttern“ in geziemender Weise danken, wenn er jene Barbaren für sie gewinne.

Und damit wird auch der politische Sinn dieses Motivs erkennbar. Die Bedeutung der nationalen Truppenkörper nimmt bekanntlich unter den Severen beträchtlich zu.⁴⁹⁾ Die Mauren und Sarazenen spielen jetzt oft in Kriegen, und zwar auch aus rein technischen Gründen⁵⁰⁾, eine recht wichtige Rolle. Und wie der „limes“ errichtet wurde, um die reichsangehörigen Barbaren von den ausländischen zu trennen⁵¹⁾, so will Caracalla auch kulturell seine Barbaren von den auswärtigen absondern. Der Regierung war sicher bekannt, was wir aus der Inschriftenstatistik⁵²⁾ wissen: die Provinzialen, die das römische Bürgerrecht erworben hatten, dienten schon den griechisch-römischen Göttern, und die alten nationalen Gottheiten warben ihre Anhängerschaft nur unter den Eingeborenen, die noch Peregrine waren: unter 287 Weiheinschriften an den

⁴⁵⁾ E. Ritterling. *Germania* 1917, 132 ff. (An. Ép. 1914, 148.)

⁴⁶⁾ Z. B. Dess. 4440.

⁴⁷⁾ Domaszewski. *Bonn. Jhb.* 1908, 59.

⁴⁸⁾ Stappers. *M. Belge* 1905, 74 ff. Tontain (s. A. 52).

⁴⁹⁾ Mommsen. *G. Sch.* VI, 103 ff; 144 ff. Domaszewski, *Bonn. Jhb.* 1908, 61.

⁵⁰⁾ Herod. 6, 7, 8; Vita Maximini 11, 8.

⁵¹⁾ Hadrian (in Britannien) „murum duxit, qui barbaros Romanosque divideret“. V. Hadr. 11, 2.

⁵²⁾ J. Toutain. *Les cultes païens dans l'empire romain* (P. 1907 ff.), passim; inb. I, 3, 96 ff. Cagnat. *L'armée romaine d'Afrique*, 350 ff.

afrikanischen Saturnus in Thignica stammen nur zwei von römischen Bürgern. Entsteht ein Aufstand, so wird er dagegen von den einheimischen Göttern des rebellischen Volkes protegirt.⁵³⁾

Caracalla macht also den ersten ausgesprochenen Versuch, die Staatsreligion als Assimilierungsmittel zu verwenden. Elagabal, Aurelian, Diokletian und dann die christlichen Kaiser folgen ihm auf diesem Wege.

Andererseits führt er aber mit diesem Edikt nur die väterliche Politik fort: Severus hat Palmyra und Emesa das Kolonialrecht gleichzeitig mit der Formierung der entsprechenden „numeri“ aus diesen barbarischen Städten geschenkt⁵⁴⁾, um sie dadurch fester an Rom zu binden.

7. Z. 9.

Die dritte sicher zu lesende Stelle des Edikts lautet: *δίδωμι τοί[υ]νον . . . π[ολι]τείας Ρωμαίων . . . χωρ[ι]ς τῶν [δέδ]ετικίων.*

Die Exceptionsklausel schließt also von der Bürgerrechtsverleihung die „dediticii“ aus. Was für Leute sind damit gemeint?

Unsere Hand- und Lehrbücher unterscheiden drei Arten von „dediticii“: 1. die unterworfenen Peregrinen; 2. die Freigelassenen *e lege Aelia Sentia*; 3. die angesiedelten Barbaren. Die erste Kategorie soll nach der herrschenden Lehre⁵⁵⁾ die von Caracalla gemeinte sein, und zwar wird sie präzisiert als die zu keiner Gemeinde gehörigen, zur Erlangung der Civität von rechtswegen unfähigen, kopfsteuerpflichtigen Untertanen Roms: die „Eingeborenen“. Mit dieser Erklärung des Wortes müssen wir uns in erster Linie auseinandersetzen.

Wie ein „*expositicius*“ die „*expositio*“ und ein „*ager occupaticius*“ die „*occupatio*“ voraussetzt, so will auch das Wort „*dediticius*“ im Zusammenhange mit dem Terminus „*deditio*“ verstanden werden.

Die „*deditio*“ ist bekanntlich ein Unterwerfungsakt, Ihr Sinn und ihre Bedeutung erhellen wohl am besten aus

⁵³⁾ V. Pertinacis 4, 2. Dem entspricht zu derselben Zeit durchgeführte Erhöhung der „numeri“ in Cohortenrang (Fabricius PW. XIII, 1, 595).

⁵⁴⁾ J. Carcopino. Syria 1925, 132.

⁵⁵⁾ Sie ist von P. M. Meyer in seinem Kommentar zu Giss. 40 I (und von F. Kniep. Gai Inst. comment. Jena, 1911, I, 108 ff) formuliert worden und wird jetzt allgemein anerkannt. Dagegen äußerten sich nur Girard. Manuel du droit romain (7 Ed.) 123, und Th. Kipp, Gesch. d. Quell. d. röm. Rechtes (6 Ausg.) 18.

⁵⁶⁾ P. M. Meyer a. a. O. Wilcken. Grund. 56 ff.

der dionischen Erzählung über die Einnahme Alexandrias im Jahre 30, die auch in anderer Hinsicht für uns recht wichtig ist. Man glaubt nämlich beweisen zu können, daß die Eingeborenen Aegyptens auch nach der Constitutio Antoniniana Peregrinen geblieben seien, und daß nur die griechische Bevölkerungsschicht im Jahre 212 die Civität erhalten habe.⁵⁶⁾ Diese Privilegierung erklärt man dadurch, daß Octavian die Hellenen von der „Dediticii“-Stellung, der alle Bewohner Aegyptens kraft der Eroberung verfallen sollten, eximiert habe, und man will ein Zeugnis dafür bei Dio Cassius gefunden haben.⁵⁷⁾

8. Alexandria capta.

Dio⁵⁸⁾ sagt aber nur, daß Octavian nach der Einnahme der Stadt alle Alexandriner und Aegypter verschont hat, so daß niemand getötet wurde. Er, vor ihm Plutarch⁵⁹⁾, nach ihm Kaiser Julian⁶⁰⁾, verherrlichen diesen Gnadenakt und, jeder auf seine Weise, erklären ihn als etwas ganz besonderes. Wie ist das zu verstehen? War es bei den Römern sonst üblich, die Besiegten auszurotten?

Die Antwort gibt das römische Kriegsrecht, das grundsätzlich zwischen der Gefangennahme und der Gefangengebe⁶¹⁾ unterscheidet. Die letzte, *deditio*, ist das freiwillige, vertraglich vollzogene Sich-in-die-Gefangenschaft-Uebergaben. Wie den Kriegsgefangenen die Hände auf dem Rücken zusammengebunden zu werden pflegen, so erscheinen Gesandte des sich dedierenden Decebalus vor dem Senat, die Hände *ἐν αἰχμαλώτων σχήματι* zusammenlegend (Dio 68, 10, 1).

Die „*deditio*“ nimmt also formell, gleich wie Gefangenschaft, dem Besiegten alle Rechte weg, faktisch aber, nach dem festen Usus, dessen Uebertretung auch nach Jahrhunderten als empörender Rechtsbruch galt, garantiert sie ihm Leben, Freiheit, Besitz.

Ist aber die „*deditio*“ nicht angenommen oder gar nicht angeboten worden, wenn die betreffende Stadt erstürmt werden mußte, dann gestattete das römische Rechtsbewußt-

⁵⁷⁾ Wilcken. Arch. f. Papforsch. V, 427.

⁵⁸⁾ Dio 51, 16, 3: τῶν δὲ Αἰγυπτίων τῶν τε Ἀλεξανδρέων πάντων ἐφείσατο ὥστε μὴ διολέσαι τινά.

⁵⁹⁾ Plut. Anton. 80.

⁶⁰⁾ Julianus. Ép. 111 Bidez-Cumont.

⁶¹⁾ E. Täubler. Imperium Romanum I; 26. Zu folgendem vgl. vor allem seine Ausführungen a. a. O. I, 14 ff. Moritz Vogt. Ius naturale (Berl. 1858) II, 263 ff. E. Koeser. De captivis. Diss. Giessen 1904.

sein, wie übrigens auch das moderne bis ins XIX. Jahrhundert⁶²⁾, die Tötung bzw. Versklavung der Besiegten.

Als Octavian gegen Kleopatra rückte, lehnte er dreimal angebotene Friedensverhandlungen ab⁶³⁾, forderte vielmehr die bedingungslose Unterwerfung: *deditio*.⁶⁴⁾ So kam es zum Treffen vor den Toren Alexandrias, am Orte, der fortan „Nicomopolis“ hieß. Militärisch mag die „Schlacht“ noch so unbedeutend sein, das Entscheidende war, daß die Stadt nicht kapitulierte, sondern mit Waffengewalt, bei Verfolgung des Gegners, eingenommen wurde.⁶⁵⁾ Was für ein Geschick durften nun die Alexandriner erwarten?

Das von Pydna, Korinth, Perusia. Auch diese Städte waren ohne jeglichen Widerstand der Einwohner, aber auch ohne vorangehende „*deditio*“ occupiert und darum geplündert worden, die Städter versklavt oder getötet.⁶⁶⁾ Nur zehn Jahre vor der Einnahme Alexandrias hatte Octavian die „*deditio*“ von Perusia nicht angenommen und die Stadt der Soldateska übergeben. „*Moriendum esse*“ hatte er den um Gnade flehenden Bewohnern zugerufen.⁶⁷⁾ Τῶν δὲ Ἀλεξανδρέων μετὰ τὴν ἄλωσιν τὰ δεινότετα πείσασθαι προσδοκῶντων⁶⁸⁾ erschien er im Gymnasium und verkündete der versammelten Menge seine Gnade⁶⁹⁾: ἐκπεπλεγμένων ὑπὸ δέους τῶν ἀνθρώπων καὶ προσπιπτόντων, ἀναστῆναι κελεύσας, ἔφη, πάσης αἰτίας τὸν δῆμον ἀφιέναι.

Verzeihung für eine erstürmte Stadt, wie sie auch Marcellus⁷⁰⁾ oder Sulla⁷¹⁾ gewährt haben, ist der Sinn jener denkwürdigen Szene am 1. August 30. Siebenzehn Jahre vordem wurde Alexandria von Caesar eingenommen: nach der Erstürmung des ägyptischen Lagers, wo er die „*deditio*“ nicht annahm, eilte Caesar mit seiner Reiterei nach Alexandria, und die erschrockenen Bürger eilten ihm entgegen und dedierten sich, wie es in Bell. Alex. 32 malerisch

⁶²⁾ P. Pradier-Fodéré. *Traité de droit intern.* VI § 2786 und VII § 2918.

⁶³⁾ Vgl. A. Stein. *Untersuch. z. Gesch. Aegyptens*, 46 ff.

⁶⁴⁾ Dio 51, 6, 6: ἀπεκρίνατο . . . καὶ ὅτι ἂν τῶν τε ἔπλων (zu dieser Vorbedingung der „*deditio*“ vgl. E. Täubler). *Bellum Helveticum*. Zür. 1923, 123) καὶ τῆς βασιλείας ἀποστῆ, βουλευέσεται περὶ αὐτῆς ὅσα χρῆται πρᾶξαι.

⁶⁵⁾ Vgl. Lesquier. *L'armée romaine de l'Égypte* 6, 3.

⁶⁶⁾ Liv. 44, 45; Paus. 7, 16, 7f; Liv. Per. 126; Dio 47, 14, 3; App. B. C. 5, 48.

⁶⁷⁾ Suet. Aug. 15.

⁶⁸⁾ Plut. Mor. 207 B.

⁶⁹⁾ Plut. Mor. 814 D.

⁷⁰⁾ Cic. Verr. V, 84; Marcellus, cuius virtute captae, miserecordia conservatae sunt Syracusae.

⁷¹⁾ Plut. Mor. 202 E; Sulla, 14; App. Mith. 38.

dargestellt ist. Man muß diese beiden Szenen, die vom Jahre 30 und die vom Jahre 47, untereinander vergleichen, um den Unterschied der Gefangennahme und Gefangengabe sinnfällig zu sehen: in *deditos fides, in captivos clementia.*⁷²⁾

Alexandriener und somit auch Aegypter wurden demnächst keine „*dediticii*“, sondern „*captivi*“. Auch kraft der Begnadigung wurden sie nicht den „*dediticii*“, sondern erst den „*dediti*“ gleichgestellt.

Der Unterschied zwischen beiden letzten Ausdrücken liegt auf der Hand⁷³⁾: *deditus* = *qui se dedit* weist auf den einmaligen Akt der Uebergabe hin, „*dediticius*“ bezeichnet eine, aus jenem Akt resultierende, dauernde Rechtsstellung. Bis zur Regulierung seines Status ist der Besiegte somit „*deditus*“, die kann aber recht verschieden ausfallen, und nur wer kein neues Rechtsverhältnis eintritt, sondern in dem der „*deditio*“ verbleibt, ist „*dediticius*“.

9. *Dediticii*.

Die Geschichte dieses Terminus ist jetzt dank dem *Thesaurus Linguae Latinae*⁷⁴⁾ leicht zu übersehen, ich kann mich hier darum mit wenigen Bemerkungen begnügen.

Während ein anderer kriegsrechtlicher Terminus „*captivus*“ schon früh inproprie, als Synonym von „*captus*“ gebraucht wurde (z. B. Liv. 3, 18, 10; 5, 26, 6, 9, 43, 1), wird der Bedeutungsunterschied zwischen dem „*dediticius*“ und „*deditus*“ bis in die spätere Zeit genau beachtet. Vgl. für die klassischen Autoren z. B. Liv. 7, 31, 4 ff. und 38, 8, für die Severenzeit die Juristen: das Wort „*dediticius*“ fehlt im *Digestentitulus „de captivis“* gleich wie das Wort „*deditus*“ in den Ausführungen Ulpian's über die Freigelassenen, die den „*dediticii*“ gleichgestellt wurden. Im IV. Jahrhundert kommt aber der Gebrauch des Terminus „*dediticius*“ anstatt „*deditus*“ vor. So nennt Sulp. Sev. Chr. II, 16, 3 die biblische Judith „*dediticia*“ (in *Vulgata* wird sie schon ganz schief als „*captiva*“ bezeichnet), so werden die von Sulla ermordeten Samniten, die sicher noch „*dediti*“ waren (Dio fr. 109) und auch so von Livius, wie die von ihm abhängigen Quellen zeigen⁷⁵⁾, genannt wurden, vom *Auct. de vir. ill.* 75 und in

⁷²⁾ Curtius 5, 7, 1.

⁷³⁾ E. Wölfflin. Arch. f. lat. Lexic. V, 421.

⁷⁴⁾ Das Büro des „*Thesaurus*“ hat mir in der liebenswürdigsten Weise mitgeteilt, daß der Artikel im „*Thesaurus*“ das gesammelte Material erschöpft und als Nachtrag nur die unten zitierte Stelle aus den *Acta Conc. Oec.* zugekommen ist. Vgl. aber noch Cl. F. Moore, Arch. lat. Lex. XI, 83.

⁷⁵⁾ Flor. 2, 9, 24; Ampel. 42, 3; Oros. 5, 21, 1.

Liv. Per. 88 als „dediticii“ bezeichnet. Die späteren (Humanisten) Handschriften verändern es an beiden Stellen zu „dediti“. Der ungenaue Sprachusus wird aber für das IV. Jahrhundert durch Amm. Marc. 24, 2, 22 und 21, 10, 1 und für das folgende durch den Brief des Episcopus Alexander vom Jahre 431⁷⁶⁾ sichergestellt. Wie der Vergleich mit Petron. 107: *dediticiis hostibus parcimus* zeigt, drang der laxe Wortgebrauch aus der Volkssprache in die Literatur ein.

In Parallele mit dieser Erscheinung ist eine andere zu stellen: das Vorkommen des tropischen Gebrauches des Wortes in der christlichen Literatur. So sagt z. B. Cassianus Inst. 10, 25; „non te, ait, ab ea (sc. *acedia, taedio vitae*) liberasti, sed magis ei se *dediticium ac subditum praebuisti*“. Ebenso Cass. Inst. 10, 6; Zeno 2, 30 (Migne P. L. XI, 476); Salvian. 5, 8, 38 und schon Tertull. ad Nat. 2, 17, wo Apollo „*dediticius Admeti*“ heißt.

Die christliche Literatur hat also, mit der ihr eigenen Neigung zu den militärischen Metaphern⁷⁷⁾, anstatt des sonst in ähnlichen Wendungen gebrauchten Partizipiums „*deditus*“ den kriegsrechtlichen Terminus „*dediticius*“ verwendet.

Die späteren Glossare endlich übertragen einerseits die zeitgenössische Bedeutung des Terminus auf seinen Ursinn und gewinnen damit die Definitionen, wie *dediticius: si barbarus se tradat Romanis*, andererseits stehen sie dem Unterschiede zwischen „*dediticius*“ und „*qui deditiorum numero sunt*“ hilflos gegenüber⁷⁸⁾ und erzielen somit eine Formulierung, wie *dediticius: tormentis redditus*. Es ist übrigens zu beachten, daß der lateinische Kommentator des platonischen „*Timaeus*“ auch das Wort in diesem Sinne verwendet. Die Gefangenen in der Höhle, die Plato im Anfange des VII. B. des „*Staates*“ darstellt, werden von ihm „*dediticii*“ genannt.⁷⁹⁾

Sonst erscheint das Wort in seinem eigenen, kriegsrechtlichen Sinne gebraucht. Und Gaius I, 14 gibt uns sogar die Definition dieses Terminus:

„*Vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnauerunt, deinde victi se dediderunt.*“

⁷⁶⁾ Acta conc. oecum. ed E. Schwartz I, IV p. 188 (vom „*Thesaurus*“-Büro mitgeteilt).

⁷⁷⁾ So wird, wenn ich recht sehe, tropischer Gebrauch des Wortes „*captivus*“ auch von den Christen in die Prosa eingeführt. S. Th. L. L. s. v.

⁷⁸⁾ Vgl. dazu M. L. W. Laistner. JRS. XI, 267 f.

⁷⁹⁾ Chalcidius. Platonis *Timaeus* p. 372 Wrobel.

Zwei Kennzeichen nennt der Jurist in seiner Definition: der bewaffnete Widerstand vorher, die „deditio“ nachher. Fehlt dagegen der Widerstand, gingen die Peregrinen freiwillig „sub imperio P. R.“, so sind sie schon keine „dediticii“, sondern „socii“, vertragmäßige Verbündete.⁸⁰⁾ Fehlt die „deditio“, so sind sie „captivi“, d. h. Sklaven. Es bleiben also nur bundesgenössische und dedierte Gemeinden. Dazu treten diejenigen von dedierten, denen Rom die sog. „Freiheit“, d. h. die Reichsunmittelbarkeit, gewährt hat. Somit erhalten wir alle drei Stufen des peregrinischen Rechtsverhältnisses zu Rom: Bundesgenossen, reichsunmittelbare Untertanen und Provinzialen.

Der galianische Begriff des „dediticius“ ist folglich dem des Provinzialen korrelat. In diesem, und nur in diesem Sinne waren natürlich die Aegypter „dediticii“, gleichfalls aber die Alexandriner oder die Hellenen aus Achaia.

Desto merkwürdiger ist das außerordentlich seltene Vorkommen des Terminus in den Quellen. Während „deditio“ und „deditus“ unzählige Male vorkommen, steht das Wort „dediticius“, technisch gebraucht, nur an folgenden Stellen: Caes. B. G. 1, 27, 4; 1, 44, 5; 2, 17, 2; Bell. Alex. 9, 3; Cic. ad Brut. 1, 3, 4; Sall. Iug. 31, 19; Liv. 7, 31 und 38; Tac. Hist. 4, 80; Suet. Aug. 15; Tib. 9; Gran. Lic. p. 21; Amm. 31, 6, 5; 20, 8, 13; 21, 4, 8; Oros. 6, 8, 9.

Der Purismus, der das vulgärgeliebte Wort verschmäht hat, kann zur Erklärung dieser Erscheinung nicht herangezogen werden, denn ein Ersatzwort für den Terminus fehlte. Die Erklärung liegt vielmehr, wie die Durchsicht der zitierten Stellen lehrt, darin, daß die Sprache sich nicht um den Zustand, wie er de jure, sondern wie er de facto war, kümmerte. Mögen alle Provinzialen nach dem Buchstaben des strengen Rechtes als „dediticii“ gelten, wurde der Ausdruck auf sie doch niemals angewandt⁸¹⁾, weil faktisch sie sich in einer anderen dauernden und festen, obwohl de jure prekären, Rechtsstellung befanden. Der Ausdruck „dediticii“ wurde dagegen nur dazu verwendet, um die zu bezeichnen, die in einem prekären Verhältnis auch faktisch standen. Ein Beispiel mag das erläutern.

Cicero schreibt an M. Brutus (ad Brut. I, 3, 4): „hostes omnes iudicati, qui M. Antonii sectam secuti sunt, idque

⁸⁰⁾ Vgl. Appian. BC. I, 102: ὅσαι ἑαυτὰς ἐνεκχευρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἔνορχοι.

⁸¹⁾ Mommsen StR. III, 1, 723.

senatus consultum plerique interpretantur etiam ad tuos sive captivos sive dediticios pervenire“.

Er denkt dabei an C. Antonius, den sein eigenes Heer dem Brutus ausgeliefert hat.⁸²⁾ Brutus benahm sich dem Besiegten gegenüber mit einem außerordentlichen Wohlwollen, er übertrug ihm sogar eine Kommandostellung — und doch sagt Cicero „dediticius“. Weil das Los des C. Antonius noch nicht entschieden war; „plane aestuo“ sagt darüber Brutus (ad Brut. II, 3, 2) und unterstreicht in einem Briefe (ad Brut. I, 4), daß die endgültige Entscheidung noch vom Senat getroffen werden soll. Solange Cicero den Tod für C. Antonius fordern durfte, war der, auch als ein General in Brutus Provinz fungierend, noch ein „dediticius“.

Wir haben das Vorkommen des Wortes verfolgt, und keine Spur führte zu den von der modernen Theorie angenommenen Kennzeichen des „dediticius“. Denn sie sind ihrerseits in diese Theorie nur durch die ungenaue Interpretation der Juristenstellen über die „dediticiorum numero“ eingedrungen.

10. Dediticiorum numero.

Die Lex Aelia Sentia vom Jahre 4 n. Chr. machte die von ihren Herren schwer vorbestraften Sklaven, indem sie diese zum römischen Bürgerrechte nicht zuließ, ipso facto bei ihrer Freilassung zu Peregrinen. Die teilten sich in Latini, socii, und „qui in dicione P. R. sunt“, d. h. „dediticii“. Da aber die lateinischen Kolonien als souverän galten⁸³⁾ und die bundesgenössischen Städte, nach Auffassung der Juristen der früheren Kaiserzeit⁸⁴⁾, auch außerhalb des römischen Rechtskreises standen, konnte eine römische Freilassung einen Sklaven weder zum „Latinus“ (sc. coloniarius) noch zu einem „socius“ machen, sondern nur zu einem „dediticius“, weil der und nur der „in arbitratu P. R.“ stand. Dementsprechend bestimmte die Lex Aelia Sentia, daß die genannten Sklaven „eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii“.

Die Deditizier-Gemeinden genossen aber, wie erwähnt, faktisch auch weitgehende (tolerierete) Autonomie und lebten nach ihren eigenen Gesetzen. Es wäre also tatsächlich unmöglich oder recht unbequem, die genannten Freigelassenen irgendwelchen untertänigen Gemeinden anzugliedern.

⁸²⁾ Vgl. Drumann-Groebe I, 483 ff.

⁸³⁾ Mommsen StR. III, 1, 518.

⁸⁴⁾ Mommsen StR. III, 656.

Sie schwebten also, genau wie die Latini Iuniani, sozusagen in der Luft und befanden sich nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* in der Stellung eines „*dediticius*“, d. h. eines „ohne anerkanntes Personalrecht im römischen Reiche lebenden Nichttrömers“. ⁸⁵⁾

Die moderne Theorie wendet nun die juristischen Bestimmungen über die exzeptionelle Lage dieser Freigelassenen auf alle „*dediticii*“ an, obwohl sie schon der Sprachgebrauch der Juristen, die die Freigelassenen immer als „*deditiorum numero*“ und nicht „*dediticii*“ bezeichnen, davon abhalten sollte, und zwar wendet sie sie in einer bedenklich inkonsequenten Weise.

Gaius sagt: „*pessima itaque libertas eorum, qui deditiorum numero sunt, nec ulla lege... aditus illis ad civitatem Romanam datur*“ (I, 26). Daraus folgt die Theorie ⁸⁶⁾ als erstes Merkmal der „*dediticii*“ die Unfähigkeit, das römische Bürgerrecht zu erwerben. Gaius fährt aber unmittelbar fort: „*quin etiam in urbe Roma vel intra centesimum urbis Romae millarium morari prohibentur*“. War es also den sog. „*dediticii*“, den Aegyptern, um ein Beispiel zu nennen, in Rom zu wohnen verboten? Die Theorie läßt es unberücksichtigt, greift aber aus den sprachlich wie sachlich eng verknüpften ⁸⁷⁾ Bestimmungen des *gaianischen* Textes einen Teil heraus und schafft dadurch einen sonst nicht belegten Begriff.

Noch schlimmer steht es mit dem zweiten angeblichen Merkmal der „*dediticii*“: die Nichtzugehörigkeit zu irgendeiner Gemeinde. Das soll bei Ulpian stehen. Der sagt aber ⁸⁸⁾: *Latinus Iunianus item is qui deditiorum numero est testamentum facere non potest: Latinus quidem quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est, is autem qui deditiorum numero est, quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus quoniam nullius certis civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur.*“

Können diese Ausführungen auf die „*dediticii*“ schlechterdings, etwa auf die Aegypter, bezogen werden? Es genügt, irgendeine Papyrus-Publikation durchzublätern, um sich zu überzeugen, daß jeder Aegypter einer bestimmten

⁸⁵⁾ Mommsen. G. Sch. VI, 168, 1.

⁸⁶⁾ Kniep. Gaius Inst. comm. I, 110.

⁸⁷⁾ Vgl. Moritz Vogt. Ius. naturale II, 759 ff.

⁸⁸⁾ Ulp. 20, 14.

Gemeinde⁸⁹⁾ angehörte, nach den νόμοι τῶν Αἰγυπτίων lebte und erforderlicher Weise nach diesen Gesetzen sein Testament errichten konnte, deren fast ein ganzes Hundert zu uns gekommen ist.⁹⁰⁾ Ulpian konnte daher bei seinen Ausführungen an die Aegypter oder sonstige „dediticii“ gar nicht denken, vielmehr versucht er den Streit der Juristen über die Testierfähigkeit der Freigelassenen *e lege Aelia Sentia*, dessen Parteien bei Gaius III, 75 zu Worte kommen⁹¹⁾, seinerseits zu entscheiden. Von diesen Freigelassenen, und nur von diesen, sagt er, daß sie keiner Gemeinde angehören.

11. *Tributum capitis*.

Als das dritte Kennzeichen der „dediticii“ soll die Entrichtung der Kopfsteuer dienen. Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß diese angeblich nur den Eingeborenen, den Orientalen, auferlegte Steuer gleichfalls die reinen Griechen, die zu den „dediticii“ nach der modernen Theorie nicht zugezählt sind, entrichteten.

Und zwar ist das bisher für:

die Insel Tenos (I. G. XII, 5, 946; I.—II. Jahrhundert);

Caesarea in Palästina (Ulp. Dig. 50, 15, 8, 7),

Lampsakos (IGR. IV, 181) und

Makedonien

belegt. Die von Rostowzew⁹²⁾ publizierte Inschrift aus Trajans Zeit ehrt einen gewissen C. Poppilius Python, δόντα ἐν τῇ τῆς ἀρχιερωσύνης χρόνῳ τὸ ἐπικεφάλιον ὑπὲρ τῆς ἐπαρχίας.⁹³⁾

Die Makedonen des Mutterlandes waren im römischen Reiche wohl nicht schlechter gestellt als die „Macedones degenerati“ des Orients. Und die Entrichtung der Kopfsteuer kann demnächst nicht als ein Zeichen des „Dedi-

⁸⁹⁾ „Civitas“ bezeichnet, nebenbei, nicht nur eine städtische Gemeinde, sondern auch die der Eingeborenen in den Provinzen. Vgl. R. G. Collingwood and M. V. Taylor. JRS. XIV, 244. Uebrigens heißen ägypt. Gauen seit dem Jahre 200 ebenso „civitates“ (Oxy 1114 v. J. 237 und sonst.)

⁹⁰⁾ Vgl. E. Weiss. Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. LV, 20 ff.

⁹¹⁾ Vgl. noch Ulp. 22, 2; Gaius I, 25; II, 110.

⁹²⁾ An. Ép. 1900, 131.

⁹³⁾ P. M. Meyer weist mich darauf hin, daß die zwei letztgenannten Inschriften, nach seiner Meinung, nicht von Kopfsteuer, sondern von den nach *Capita* aufgelegten Steuern im allgemeinen sprechen (vgl. P. M. Meyer ZSS. 1926, 266). In diesem Falle würden wir aber unbedingt Plural erwarten (vgl. die Stellen zit. in Note ad Oxy 1438, 14), im Singular wurde dagegen *ἐπικεφάλιον* und *ἐπικεφάλιον* unterschiedlos gebraucht (z. B. Ps. Arist. Oec. 1346 a, BGU I, 15).

ticius“ gelten.⁹⁴⁾ Oxy 1452 lehrt uns übrigens, daß die helle- nische Schicht der Gaumetropolen in Aegypten gleichfalls der Kopfsteuer unterworfen war, und zwar nach dem orts- üblichen Satze.⁹⁵⁾

Unsere Ausführungen haben hoffentlich die Haltlosig- keit der modernen Lehre über die „dediticii“ dargelegt. Und wir kehren damit nach erneuerter Prüfung zu den alten An- schauungen, die Mommsen einmal, wie folgt, formuliert hat:

„Dediticii sind nach dem römischen Staatsrecht die- jenigen peregrinischen Freien, die den Römern untertan ge- worden und zu keinem Bündnis zugelassen worden sind. Sie behielten nicht bloß Leben, Freiheit und Eigentum, sondern können auch in Gemeinden mit eigener Verfassung konstituiert sein. Ἀπόλιδες, nullius certae civitatis cives sind nur die durch rechtliche Fiktion den dediticii gleichgestellten Freigelassenen — ii, qui dediticiorum numero sunt, nur miß- bräuchlich und bei besseren Schriftstellern selten geradezu dediticii genannt.“ (R. G. II, 247 Note.)

Zu dieser Formulierung habe ich nichts hinzuzufügen.

12. Dediticii in Giss. 40.

Die von Caracalla genannten „dediticii“ können dem- nach weder die „peregrini dediticii“ noch die Freigelassenen sein. Die letzten wären als „libertini qui dediticiorum numero sunt“ oder auf griechisch vielleicht, wie im „Gnomon“ § 20 durch eine Paraphrase bezeichnet worden⁹⁶⁾, die ersteren, d. h. alle Provinzialen, sind aus sachlichen Gründen ausgeschlossen.

Auch die dritte sicher zu lesende Stelle in Giss. 40 I macht somit den Versuch, den Text als die „Constitutio Antoniniana“ zu verstehen, unmöglich. Sobald die niemals existierenden dediticii der modernen Lehre ausgeschaltet sind, ist im Rahmen der Constitutio Antoniniana kein Platz für die „dediticii“-Klausel vorhanden. Dagegen paßt sie

⁹⁴⁾ Sonstige Belege über die Kopfsteuer stellt C. F. Balleine Class. Rev. 1906, 51 ff. zusammen. Die von Cic. Att. 5, 16, 2; Fam. 3, 8, 5; 15, 4, 2 erwähnte Kopfsteuer ist nach H. Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, 161, 2, eine außerordentliche Munizipalabgabe. Die angebliche Kopfsteuer auf Alexandriner, die Vespasian einzuführen planen sollte (Rostowzew. PW. VI, 2402), war vielmehr eine einmalige Geldbuße (Dio 68, 8, 5).

⁹⁵⁾ Ich werde darauf in anderem Zusammenhange ausführlicher eingehen. Vgl. vorläufig G. Méautis. Hermupolis-la-Grande (Laus. 1918) p. 72 f. Die Gleichsetzung der „ὀμολογοί“ mit „dediticii“ (Wilcken Grund. 59) hat v. Groningen „Mnemos“ 1922, 124 ff. widerlegt.

⁹⁶⁾ Vgl. auch V. Cappoci a. a. O. 108.

vorzüglich zu einem Erlaß über die Civitätsverleihung an die Barbaren.

Freilich könnten mit den *dediticii* nicht die angesiedelten Barbaren gemeint sein. Die werden in den Quellen nie als „*dediticii*“ bezeichnet, was auch deshalb besonders zu beachten ist, weil die Schriftsteller manchmal notieren, daß die zur Ansiedelung bestimmten Barbari „*dediti*“ waren.⁹⁷⁾ Einmal sesshaft gemacht, erwarben sie aber dadurch faktisch eine andere Rechtsstellung und hießen seitdem, wie nach dem auf der Seite 19 f. Gesagten von vornherein zu erwarten war, nicht mehr „*dediti*“ oder gar „*dediticii*“, sondern *tributarii*⁹⁸⁾, *cultores*⁹⁹⁾, *coloni*¹⁰⁰⁾, *laeti* usw.

Eine Stelle *Ammians*¹⁰¹⁾ unterscheidet dagegen deutlich die „*dediticii*“ einerseits von „*laeti*“, andererseits von den freiwilligen gedungenen auswärtigen Soldaten. Sie zeigt zugleich, daß sie dem Heere angehörten — „*quos militia armata detentat*“, wie ein Erlaß vom Jahre 406 (C. Th. 7, 13, 16) sagt. Und *Dio*¹⁰²⁾ seinerseits stellt ausdrücklich diejenigen von den dedierten Barbaren, die angesiedelt wurden, denen, die in das Heer eingestellt wurden, gegenüber. In einer Inschrift vom Jahre 232 (Dess. 9184), die *Mommsen*¹⁰³⁾ mit grundlegendem Kommentar veröffentlicht hat, stehen wieder die „*dediticii Alexandriani*“ (bezeichnenderweise ohne irgendwelches *Ethnicon*) neben und nach einer provincialen Heeresabteilung und einem Detachement der „*gentiles*“.

Denselben Sinn hat der Terminus gewiß auch im Giss. 40: ausgeschlossen von der Civitätsverleihung sind die barbarischen Dedierten und Ueberläufer, die ohne eine andere Rechtsstellung erhalten zu haben, unmittelbar in das Heer eingestellt wurden.

Die Gründe dazu können wir schwerlich erraten, vielleicht war der Mangel an sonst brauchbaren Rekruten maßgebend, unter dem das Heer der Severen schon erheblich litt.¹⁰⁴⁾

⁹⁷⁾ V. Marci 22; Suet. Tib. 9; Aug. 21; Paneg. VIII/V/8, 4.

⁹⁸⁾ Dess. 986; *Amm. M.* 19, 11; 20, 4, 1; 28, 5; Pan. XII/II/22, 5.

⁹⁹⁾ Paneg. VIII/V/9, 4.

¹⁰⁰⁾ V. Claud. 9.

¹⁰¹⁾ *Amm. M.* 20, 8, 13 vgl. mit 20, 4, 1.

¹⁰²⁾ *Dio* 71, 11. Vgl. Herod. 7, 2, 13; Zosim. I, 46.

¹⁰³⁾ *Mommsen. Ges. Sch.* VI, 166 ff.

¹⁰⁴⁾ *Mommsen. CIL.* III p. 907; *Rostowzew. JRS.* VIII, 27 ff.

13. Datum und Text des Edikts.

Den Schlußstein zu unserer Interpretation und zugleich die genaue Datierung des Gießener Textes bringt die in Z. 11 hervorgehobene Verknüpfung des Ediktes mit einem Siege ($\tau\eta\iota$ $\nu\iota\kappa\eta$). Denn vor der „Const. Anton.“ hatte Caracalla weder Siege erfochten noch an Feldzügen, wie es Z. 3 voraussetzt, teilgenommen, noch irgendwelche Kriege geführt. Einen militärischen Erfolg, eine neue (und zugleich die letzte) imperatorische Akklamation und noch einen (und wieder den letzten) Siegesnamen: Germanicus erwarb er erst anderthalb Jahre nach dem Antritt der Alleinherrschaft. Jene glänzende „victoria Germanica“, die von den Arvalbrüdern am 5. Oktober 213 gefeiert wurde (Dess. 451), ist mit Evidenz der im Gießener Edikt gemeinte Sieg. Das Edikt wurde folglich im Herbst des Jahres 213 erlassen. Seine Identifikation mit der wenigstens ein Jahr vordem erlassenen „Const. Ant.“ ist somit hinfällig.^{1 4a)}

Wir dürfen nun wohl, als Abschluß unserer Interpretation, versuchen, eine neue Rezension des Textes zu geben. Da das Original mir leider unzugänglich blieb, sehe ich von der Ergänzung der ganz lückenhaften Z. 11 ff. ab. Uebrigens hat Dr. Hans Kling in Gießen in freundlichster Weise meine Vorschläge am Original nachgeprüft.

Als Grundlage wird die letzte Ausgabe von P. M. Meyer (s. K. I. Anfang) angenommen. Es ist aber zu beachten, daß seine Ergänzungen der fehlenden linken Hälfte der Kolumne zu kurz sind. Er geht von der Z. 1 aus, in der 18 Buchstaben fehlen. Der Anfang iener Zeile, die Rubrik, war aber, wie ihre Reste (PK) zeigen, mit beträchtlich größeren (Initial-) Buchstaben geschrieben, so daß ihren 18 mindestens 20—21 sonstigen Schriftzeichen entsprechen. Und wenn wir annehmen, wie es am nächsten liegt, daß die K. I ebenso breit

^{104a)} Vgl. über den alemannischen Krieg zuletzt Ritterling PW. XII, 1, 1316 ff. An und für sich besteht noch die Möglichkeit, den „Sieg“ als „victoria Parthica“ (im Winter d. J. 217 Herod. 4, 11, 9; Cohen, Monnaies, Caracalla 647 ff) zu deuten. Das ist aber aus sachlichen Gründen recht unwahrscheinlich. Unsere Ausführungen werden übrigens damit nicht berührt. — Der Einfall, das Wort auf Geta's Ermordung zu beziehen (zuletzt V. Cappocci a. a. O. 44 f) ist recht seltsam (vgl. Wilcken Arch. VI, 285). Ein Rhetor (Aur. Vict. 20, 33) kann natürlich jene Ermordung mit ironischem Worte „victoria“ nennen, in einem Edikt geht das nicht an. Und unsere Tradition, die den Geta's Ausgang so ausführlich darstellt, würde sicher nicht vermissen die „Const. Ant.“, wenn die mit dem Brudermord in Zusammenhang stände, zu erwähnen. Uebrigens war Geta nicht des Aufstandes, sondern der Verschwörung beschuldigt (Philost. V. Soph. 2, 24, 2).

wie die K. II gewesen war, dann fehlt links 8¹/₂ cm, was wieder auf ca. 21 Buchstaben führt.

1. [Ἀυτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Σευήρος] Ἀντωνίνο[ς] Σ[εβαστὸς] λέγει· 2. [Μεθ' ἕτερα¹) ca. 13 B.] η μάλλον ἀν [ca. 12 B.] αιτίας κ[α]ί λου²) 3. [ca. 16 B. τοῖς θεοῖς τοῖς ἀθ[α]νάτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτη[ς] 4. [συμφορᾶς γενομένης σφῶν ἐμὲ συν[ετῆ]ρησαν.³) Τοιγαροῦν νομίζω⁴) ὁβ[ε]τω με 5. [ca. 21 B.] ὡς δύ[να]σθαι τῆ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι- 6. [εἶν εἰ τοὺς βαρβάρους⁵) ὁσάκις ἐὰν ὕ[πε]ρισθῆ[σ]ιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους⁶) 7. [εἰς φηρησείας τῶν ἡμετέρων θεῶν συνεισενέγ[χοι]μι.⁷) Δίδωμι τοῖ[ν]ον ἅπα- 8. [σιν ἐπηλύταις τοῖς κατὰ τῆν οἰκουμένην π[ολι]τεῖαν Ῥωμαίων [μ]έροντος 9. [τῷ φίσκῳ τοῦ λόγου ἀπαραβ[ά]τως,⁸) χωρ[ι]ς τῶν [ε]ξειδικίων.⁹)

1. Wilcken 2. Ed: τ[ο]ῦ[ς] λ[ι]β[έ]λλου[ς], welche Lesung mit den Schriftspuren, soweit man der Tafel vertrauen darf, unvereinbar ist. 3. Die Götter hatten den Kaiser behütet, gerettet. Das bezieht sich wohl an die „ungeheure Gefahr“, in die Caracalla im alemannischen Kriege geraten war (Dio 77, 13, 6) 4. Die Lücke ist hier sowie in Z. 7, für die Ergänzungen der Ed. reichlich groß. Die Fragmente sind aber hier, wie die Entstellung η im Worte νίχη (Z. 11) zeigt, ein wenig verschoben, das Raten wäre also ohne Kenntnis des Originals mißlich. W. Crönert empfiehlt (brieflich) die Ergänzungen d. Ed. Princ.: Z. 4: νομίζω[ν]; Z. 7: τοῖ[ς] σ[υ]νάπασιν, das Spatium vor δίδωμι (Z. 7) erfordert aber mit diesem Wort einen neuen Satz zu beginnen. 5. Zum Termin: Dess. 451; Ulp. Dig. 48, 20, 6; 50, 15, 1; Menand. Dig. 49, 15, 6 6. Rufinus übersetzt den Ausdruck, der in einem Edikt Maximinus wiederkommt, einfach mit „provinciales“ (Eus. H. E. 9, 10, 9) 7. Ed: συνεπενέγ[χοι]μι. Beide Verba werden sonst nur mit acc. rei konstruiert, sodaß ich versuchte entsprechend der Weise den Text zu ergänzen. Meine Bedenken wurden aber von U. Wilcken und W. Crönert überwunden. ἐπιφέρω c. acc. pers. findet sich, soweit ich sehe, nur in Amh. 77; εἰσφέρω c. acc. pers. erscheint dagegen nicht nur in Amh. 77, sondern auch in LXX (Jud. 12, 9; 19, 3; 19, 21) und N. T. (Lc. 11, 4) und ist sogar einmal von Plato (Leg. 12, 961b) im Sinne „introducere“ gebraucht („hineinschleppen“, öfters in Papyri und N. T.). W. Crönert weist mich auf Scholien (Thes. L. Gr. III, 340), die εἰσφέρω anstatt εἰσάγω verwenden und auf lat. inferre in c. acc. pers. hin, welche Konstruktion wohl für den Urtext zu vermuten ist (oder vielleicht conferre? vgl. Gloss. s. v. συνεισφέρω). Ich habe darum meine Lesung συνεισενέγ[χοι]μι, die H. Kling am Original als durchaus zulässig fand und für die W. Crönert eingetreten war, bevorzugt, obwohl damit die sonst angenommene Zeilenlänge um 2 B. überschritten wird. Es wäre leicht durch entsprechende Wortwahl (z. B. λατρείας bzw. Ῥωμαίων) dies zu vermeiden, der Textverlust ist aber so groß, daß eine genaue Abmessung der Buchstabenzahl in diesem Falle als illusorisch anzusprechen wäre. (Die von W. Weber in Festschrift f. Karl Müller Tüb. 1922. S. 39, 1 vorgeschlagene Ergänzung τῶν ἐμῶν θεῶν, d. h. im Urtext „meorum deorum“, klingt unwahrscheinlich.) 8. Ed: [α]των. Ich konnte aber auf dem Lichtbilde keine Spur von N eher die von Σ feststellen. Dr. Kling schreibt mir dazu: „Σ kann m. E. gelesen werden,

sichtbar ist nur ein Punkt der das Ende des Querstrichs des Σ sein kann“. Vgl. auch die Verknüpfung im Anfange d. Z. 11. — Zum Ausdrucke vgl. Paul. Dig. 50, 15, 8: *divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis*; C. J. 11, 62: *salva lege fisci*. — Die vorgeschlagene Ergänzung schließt sich glatt an $\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota$ an, beseitigt die gegen die bisherige Lesung vorgebrachten sprachlichen Bedenken (P. Jouguet *Vie municipale*, 354ff; Segrè (s. A. 105), 205f) und macht somit entbehrlich den, sachlich ganz unmöglichen, verzweifelten Versuch $[\text{πολιτευμ}]\acute{\alpha}\tau\omega\upsilon\upsilon$ mit $\delta\epsilon\delta\epsilon\iota\tau\iota\kappa\iota\omega\upsilon\upsilon$ zu verbinden (Segrè a. a. O. Cappoci a. a. O.). 9. Weiteres unklar. Z. 12—13 enthalten aber Vergleich unseres Edikts mit einem anderen, d. h. wohl mit der „Const. Ant.“. Inf. Perf.: $\gamma\epsilon\gamma\epsilon\upsilon\eta\sigma\theta\alpha\iota$ kann schwerlich andere Bedeutung als des zuständigen Perfektum nach den Willenäußerungen haben (Ed. Mayer. Gramm. d. Papyri II, 1, § 38 A. 2; W. Schmid, *Atticismus* IV, 77 und 677). Z. 12f. wäre somit e. g. folgendermaßen zu ergänzen: $[\text{Κελεύω δὲ τὴν αὐτὴν χάριν} \nu \text{περὶ τοὺς} [\text{ξένους} (\text{externi}) \gamma\epsilon\gamma\epsilon\upsilon\eta\sigma\theta\alpha\iota \text{ ἕπερ} \delta[\iota] \alpha [\text{τοῦ προτέρου διατάγματος ἤδη κ. τ. λ.}]$

Kap. II.

Caracallas Civitätsschenkung.

Die dargelegte Interpretation des Giessener Edikts setzt natürlich die vorher geschehene allgemeine Bürgerrechtsverleihung voraus: nur nach allen Provinzialen könnten auch die eingewanderten Barbaren zur Civität gelangen.

Diese Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf sämtliche Untertanen durch Caracalla wird tatsächlich von antiken Schriftstellern bezeugt¹⁰⁵), und nur unsere Zeit glaubte auf Grund des papyrologischen und inschriftlichen Materials den wahrscheinlichen Umfang der Civitätserteilung des Jahres 212 bedeutend einschränken zu müssen.

Wie schon erwähnt, fand man in den Papyri, daß zahlreiche Aegypter aus der niederen Bevölkerungsschicht, im Unterschiede von der hellenisierten Oberschicht des Landes, auch nach Caracalla Peregrinen geblieben seien. Mit der dazu dargebotenen Erklärung, mit der „dediticii“-Lehre, haben wir uns schon eben auseinandergesetzt; es bleibt noch die Richtigkeit der faktischen Feststellung zu prüfen.

1. Das Gentilizium in Urkunden.

Es kommt nur selten vor, daß bei einer Person der Besitz der Civität in den Papyri ausdrücklich erwähnt wird.¹⁰⁶) Seit dem Jahre 213 wimmeln aber diese von „Aureliern“, und man nimmt mit vollem Rechte an, daß alle so bezeichneten römische Neubürger sind.

¹⁰⁵) Vgl. dazu zuletzt A. Segrè. *Boll. Ist. diritto Rom.* 1922, 185 ff.

¹⁰⁶) BGU. 1071; Ryl. 109. Zur Bezeichnung Ῥωμαῖος und ihren Sinn s. Wilcken *Chr.* 35 ad I, 9 und Rostowzew ad *Oxy* 1634, 2.

Darf man aber aus dem Fehlen des Aurelius - Gentiliziums in einem Namen auf die Peregrinität des Namensträgers schließen? Das liegt natürlich nahe, andererseits erscheinen manchmal auch sicher bezugte Neurömer ohne Gentilizium. Irgendwelche Regeln darüber sind, meines Wissens, noch nicht formuliert, und so gilt das Fehlen des Geschlechtsnamens bald als zufällig, bald als unumstößlicher Beweis, daß der Genannte ein Peregriner sei. Nur die Urkundenlehre kann hier die nötige Ordnung schaffen.

Das Gentilizium „Aurelius“ ist ein Teil des offiziellen Namens des römischen Bürgers. Sein Erscheinen oder Nichterscheinen richtet sich daher stets nach der Art des betreffenden Textes und nicht nur nach dem Status des Namensträgers.

Grundsätzlich ist dabei erstens der Unterschied zwischen dem Präskript und dem Kontext und dann der zwischen einer Urkunde und einer Privataufzeichnung zu beachten.

In allen Aufzeichnungen für private Zwecke wird das Gentilizium entweder überhaupt fehlen oder nur zufällig vorkommen.

Ptolemaios, Sohn eines Veteranus, Aurelius Abus (BGU 4) brauchte in seinem Briefe seinen „lieben Vater“ gewiß nicht mit „Aurelius“ anzureden (BGU 93), wie auch ein Jahrhundert vordem ein anderer Veteran, Antas, nur in einem Vertrage und einer Vollmacht (Hamb. 71; 102), aber nicht in seiner Korrespondenz (Hamb. 86, 88, 89) „T. Flavius Antas“ heißt.

Auch Heroneinos wird wohl im Präskript einer offiziellen Abrechnung über die Weinlese (Lond. III, 1210 p. 173), nicht aber im Schreiben über die Weinausgabe an seinen Koch (Flor. II, 271*) „Aurelius“ heißen.

Dasselbe gilt für alle Privatschriften. Ein gewisser Soter legt Wert darauf, sich in seinem Proskynema „Aurelius Soter“ zu nennen, sein Bruder unterläßt aber in demselben Falle den Geschlechtsnamen aufzuschreiben, obwohl er, ein Ratsmann aus der griechischen Stadt Ptolemais, zweifellos ein römischer Bürger gewesen ist (CIG. 5032 und 5000).

Die Weihinschriften im Wadi-Kertassi¹⁰⁷⁾ sind in dieser Hinsicht besonders belehrend. In diesen Proskyne-

¹⁰⁷⁾ Letzte Ausgabe bei F. Zucker. Von Debod bis Bab Kalabasche (Kairo 1912).

mata fehlt das Gentilizium durchweg, und man hat daraus gefolgert¹⁰⁸), daß die Weihenden sicher Peregrinen geblieben seien. U. Wilcken¹⁰⁹) konnte aber zeigen, daß gerade sie zum überwiegenden Teil aus der griechischen Stadt Ptolemais stammten und somit sicher Neubürger sind.

Keine Beweiskraft für unsere Frage besitzen weiter alle Empfangsquittungen jeder Art, öffentliche wie private. Das Gentilizium erscheint darin ganz regellos. Ein Beispiel statt vieler¹¹⁰): nach den Quittungen fungierten in Theben als Sitologen Aurelier in den Jahren 215—218, 233, 239, 240, 242, 243, 249—251, 253, und Nicht-Aurelier in den Jahren 214—220, 222, 236, 241, 247, 250. Die Sitologen rekrutierten sich aber bekanntlich aus einer Gesellschaftsschicht und waren sicher alle Bürger. Nur die Sorgfalt bei der Namensaufzeichnung war bei dem einen größer, bei dem anderen geringer. Was Wunder! Unterzeichnen sie doch oft die Quittungen sogar nur mit Anfangsbuchstaben.¹¹¹)

Ebensowenig Verlaß ist auf die Namen der Steuerzahler. In den Straßburger Ostraka fand ich nur zwei von ihnen als „Aurelii“ bezeichnet, und zwar sind beide kopfsteuerpflichtig.¹¹²)

Der regellose Gebrauch des Gentiliziums in den Quittungen kann daher vielleicht zur Erklärung der rechtlichen Natur dieser Dokumente, nicht aber zum Urteil über den Umfang der caracallischen Bürgerrechtsverleihung beitragen.

Daß alle Privatabschriften auch in dieser Hinsicht unzuverlässig sind, brauchen wir wohl nicht zu betonen. Grenf. II, 70 = M. Ch. 191 ist eine Kopie von Grenf. II, 68, die mit einer sonderbaren Folgerichtigkeit das Gentilizium des Petenten, und zwar nur das seinige, unterdrückt.¹¹³)

¹⁰⁸) P. M. Meyer. Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten (L. 1900); 140.

¹⁰⁹) Archiv IV, 535 f.

¹¹⁰) Ich unterlasse hier, die Belege einzeln zu geben. Sie sind nach den Indices der Ostraka-Publikationen leicht zu finden.

¹¹¹) Vgl. noch als Beispiele für das Fehlen des Gentiliziums in den Quittungen: SB. 1492; SB. 4340; Lips. 80.

¹¹²) Ostr. Strassb. 118 und 155. Ich glaube, daß die $\Theta\epsilon\rho\mu\omicron\upsilon\theta\iota\varsigma \Psi\epsilon\upsilon\tau\kappa\alpha\lambda\iota\beta\iota\omicron\varsigma$ aus Ostr. Str. 148 ff. mit A. $\Theta\epsilon\rho\mu\alpha\iota\varsigma \Psi\epsilon\upsilon\tau\kappa\alpha\lambda\iota\beta\iota\omicron\varsigma$ (Str. O. 158) identisch ist. Für den Namen „Thermais“ gibt Preisigke Namenbuch keine weiteren Belege.

¹¹³) Vgl. auch den in „Revue Belge de Philologie“ 1925, 667 veröffentlichten Papyrus.

Alle Urkunden im eigentlichen Sinne, die als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen bestimmt sind, nennen dagegen regelmäßig den Geschlechtnamen, aber nur im Präskript.

Der Kontext ist in dieser Beziehung ebenso wie in den anderen in keine feste Form gegossen. Z. B. lesen wir Lond. III, 342 p. 119, vom Jahre 227, aus Hermupolis: der Petent wird im Präskript als „Aurelius“ bezeichnet, sein Bruder, der die Urkunde, und zwar auch als „Aurelius“ mitunterzeichnet, führt im Kontext kein Gentilizium. Sogar die Notariatsurkunden sind in dieser Beziehung im höchsten Maße inkonsequent.¹¹⁴⁾

Auch bei der Unterschrift vergißt oder unterläßt man oft das Gentilizium zu schreiben. In M. Ch. 200 ist sogar ein Exeget dieser Nachlässigkeit schuldig.¹¹⁵⁾

Besonders wichtig für unseren Zweck ist die Feststellung der Tatsache, daß die verschiedenen Listen fast immer das Nomen unterdrücken. Die meisten angeblichen Peregrinen nach der „Constitutio Antoniniana“ sind aber gerade in den Listen gefunden worden.¹¹⁶⁾

In Cair. Preis. 29 werden dieselben Personen bald mit, bald ohne Gentilizium genannt (vgl. Z. 5 mit Z. 37 und 62; Z. 16 mit Z. 32), dasselbe gilt für BGU 362. BGU 141 ist eine Hebeliste aus Fajum vom Jahre 242/3. Im Präskript wird der Steuererheber als „Aurelius“ bezeichnet, in der Liste erscheint aber der römische Geschlechtsname wieder irregulär: die Honoratiores in den Z. II, 2 und 12 führen ihn, nicht aber die in den Z. 10, 11, 14, 15. St. Pal. XX, 68, eine Liste der munizipalen Aristokratie aus Hermupolis, die nur die Namen der Bürger enthält: das Gentilizium fehlt durchweg.

Lond. III, 1157 p. 62 ff. ist eine Liste der „dekaprotoi“. Der Herausgeber datierte sie in das Jahr 197, weil sie, mit einer Ausnahme, keine Aurelii nennt. Wilcken konnte aber zeigen, daß sie aus dem Jahre 227 stammt. Die „Dekaprotoi“ sind wieder sichere Neubürger.

Man hat vermutet¹¹⁷⁾, daß manche liturgische Beamten erst durch ihre Liturgie die Civität erwarben, weil in Flor. 2 (Hermupolis 265) alle präsentierten Liturgen Nicht-Aurelii,

¹¹⁴⁾ Z. B. St. Pal. XX, 29; BGU 1021, BGU 667; Gen. 43; St. Pal. XX, 47; BGU 1062. Vgl. weiter Flor. 42; SB. 4299.

¹¹⁵⁾ Vgl. noch z. B. Gen. 43; Oxy 1254; Amh. 81; Flor. 9; Strassb. 2 „libelli libellaticorum“ (die letzte Ausgabe von Knipping in Harv. Theol. Rew. 1923, 347 ff).

¹¹⁶⁾ P. M. Meyer (s. A. 108), 140 f. Mommsen. Strafrecht 424, I.

¹¹⁷⁾ Jouget. La vie municipale dans l'Égypte romaine (P. 1911), 395 f.

alle amtierenden aber Aurelii sind. Man hat aber nicht beachtet, daß auch die amtierenden des Jahres 265 bei solchem Verfahren nicht als „Aurelii“, sondern nach dem Namen des Kaisers Gallienus als Licinii genannt wären. Die richtige Erklärung liegt vielmehr darin, daß die Namen der amtierenden Liturgen voll aufgeführt sind, weil sie im Präskript stehen, die der präsentierten nicht, weil sie in den Listen stehen.¹¹⁸⁾

Wir können also unsere These so formulieren: Nur das Fehlen des Gentiliziums in einem Urkundenpräskript kann als Beweis der Peregrinität gelten.

Die folgende Probe auf das Exempel wird hoffentlich auch den letzten Zweifel zerstreuen.

Aus den Jahren 213—353 sind uns die Namen von fast 150 ägyptischen Gymnasiarchen bekannt. In der letzten Zusammenstellung erscheinen sie fast alle als „Aurelii“ — mit wenigen Ausnahmen. „Depuis longtemps on s'accorde à ne voir dans l'absence de gentilice qu'un oubli de scribe“ bemerkt dazu der Zusammensteller.¹¹⁹⁾ Diese Erklärung ist zu bequem — und unnötig.

Denn das Fehlen des Gentiliziums erklärt sich restlos durch die dargelegten urkundlichen Beobachtungen. Es fehlt¹²⁰⁾ in:

- Weihinschrift: Arch. II, 448 Nr. 81,
- Privatbriefen: Flor. 257, Oxy 1664, Amh. 136, Tebt. 451, PSI. 741,
- Abschriften: BGU 1034, Oxy 1252 V,
- Empfangsquittungen: Grenf. I, 50; Lips. 84,
- Unterschrift (in einer Resolution vgl. Mitt. Ch. 200): Oxy 60,
- Kontext: BGU 8 II; CPH. 57; 59; Oxy 1413; St. Pal. XX, 29 V; XX, 47; Thead. 1,
- Liste: BGU 141 II; Lips. 101 II; Ryl. 206 a; 397.

¹¹⁸⁾ Gelzer Studien z. byz. Verwaltung Aegyptens (L. 1909) bemerkt, ohne eine Erklärung zu wissen, daß ein gewisser Aurelius in Flor. 46 das Gentilizium führt, in Str. 45 nicht. Das erste Dokument ist eine Eingabe, das zweite eine Liste.

¹¹⁹⁾ B. A. v. Groningen. Le Gymnasiarque des métropoles de l'Egypte romaine P. 1924 p. 35.

¹²⁰⁾ In der Zusammenstellung bei Groningen a. a. O. 132 ff. sind trrümlicher Weise als „Nicht-Aurelii“ auch die Gymnasiarchen aus Oxy 1526, Gen. 43; Fay 85; St. P. I, p. 33 bezeichnet. In diesen Fällen steht aber das Nomen als Gesamtgentilizium im Kopfe der Personenaufzählung (vgl. dazu BGU 585 mit Fortsetzung Lond. II p. 141 ff; BGU 746; Oxy 1444). Mit Unrecht werden zu den „Nicht-Aurelii“ auch die Gymnasiarchen in Oxy 1278; 1636; SB. 5676 gezählt.

Und nun die Gegenprobe. In welchen Urkunden des IV. Jahrhunderts erscheinen die Gymnasiarchen als „Aurelii“?

Urkundenpräskript: Oxy 103, 1104, 1632; Cair. Pr. 4 und 8; St. Pal. XX, 78 und 99; CPR. 247,

Kontext: (Zitat aus einem Vertrage) Oxy 71,
Quittung: Thead. 33.

2. Die Peregrinen nach dem Jahre 212.

Wenn wir nun, unter Berücksichtigung der eben gemachten urkundenwissenschaftlichen Feststellungen, wieder die Papyri nach den Peregrinen durchsuchen, kommen wir zum sicheren Ergebnis, daß schon die erste Generation nach Caracalla (213—268) ausnahmslos in den beweiskräftigen Texten den Namen „Aurelius“ führt, d. h., daß alle Bewohner Aegyptens durch die Const. Ant. das Bürgerrecht erhalten haben.

Für den genannten Zeitabschnitt fand ich nur folgende scheinbare Ausnahmen:

BGU 145. Mai/Juni 213. Dorfschreiber.

BGU 618. Jahr 213/4. Dorfschreiber.

Oxy XII, 1432. Juli 214. Ein Steuerpächter.

In allen drei Fällen¹²¹⁾ haben wir m. E. mit den sozusagen „noch nicht“ Aureliern zu tun: mancher bemühte sich wohl nicht besonders um die, neue Steuerlasten auferlegende, (Dio 77, 9, 5) Schenkung, die dabei wahrscheinlich irgendwelche Meldung oder Eintragung erforderte.¹²²⁾

Oxy X, 1278, 6, Dez. 214. Ein Teilungsvertrag: auf einer Seite drei Aureliae und ihr Vormund, gleichfalls Aurelius, auf der anderen: zwei Mädchen, ihre Mutter, Töchter eines Gymnasiarchen und der Vormund — alle ohne das Gentilium.

Oxy XII, 1552. Jahr 215. Geburtsanzeige, und zwar das Original. Der Quartierschreiber, der Hausbesitzer, der Vater des Neugeborenen und der Neugeborene selbst führen nicht das Nomen, obwohl beide letzten zur Munizipalaristokratie gehören.

Erklären kann ich diese Fälle nicht. Hier spielen irgendwelche persönlichen Umstände mit, denn die Namensträger

¹²¹⁾ Gilt dieselbe Erklärung auch für einen „Nicht-Aurelius“ in Wilck. Ch. 88 vom 27. Dez. 213? Oder ist hier die Urkundenform im Spiele? Vgl. BGU 655.

¹²²⁾ Vgl. die bei der Civitäterteilung des Jahres 89 v. Ch. vorgeschriebenen Formalitäten (Marquardt, Staatsverwaltung I, 60, Anm. 5) (Dessaus Hinweis).

gehören alle zu den Kreisen, dessen Bürgerrecht durch unzählige Dokumente zweifellos bezeugt ist.¹²³⁾

Ebensowenig bin ich imstande zu sagen, warum der Schreiber die *Ἰστροῦς Ἀκίος* als die einzige aus allen Bewohnern des Dorfes Theadelphia, in ihrer Opferbescheinigung vom Jahre 251 ihres Gentiliziums beraubt hat.¹²⁴⁾

Sonst erscheinen aber in den beweiskräftigen Papyri nach dem Jahre 212 alle Aegypter, reiche wie arme, Städter wie Dörfler als Aurelii. Um Raum zu sparen, bringe ich aus dem mir zu Gebote stehenden Material¹²⁵⁾ die Zusammenstellung nur über einen typischen Fall bei, Soknopaiu Nesos, ein rein ägyptisches Dorf am Rande der Wüste.

3. Soknopaiu Nesos.

Die mir bekannten Texte der Severen-Zeit (212—235) aus diesem Orte sind, abgesehen von unbrauchbaren Fragmenten¹²⁶⁾, folgende:

BGU 617; 31. Oct. 215. Quittung. Steuerpächter „A(urelius)“, die Zahlerin, eine Sklavin, „P“(eregrine).

BGU 321; 322; SB. 6. Jahr 215. Eingabe. Priester und sein Sohn „A“. Im Kontexte sind zwei Diebe ohne Gentilizium erwähnt.

St. Pal. I p. 29 ff, J. 215. Zensusdeklaration. Priester „A“.

BGU 266 = W. Ch. 245. Jahr 215. Kamelbesitzerin „A“.

Lond. II, 322 = W. Ch. 358, J. 215. Im Präskript Dorfschreiber „A“.

BGU 159 = W. 408. Jahr 216. Ein Steuerflüchtling „A“.

SB. 7. Jahr 216. Darlehennhmer „A“.

St. Pal. XXII, 154. Jahr 216. Schuldtilgungsbescheinigung.

Beide Parteien „A“.

St. Pal. XXII, 16. Jahr 217. Ein Vertrag zwischen zwei „A“.

CPR. 32, J. 218. Pachtangebot. 2 Pächter „A“.

BGU 296. Jahr 219. Eingabe. 5. Priester „A“.

BGU 42. Jahr 225. Im Präskript 2 Praktoren „A“.

BGU 35. Jahr 223. Eingabe. Ein Ochsenbesitzer „A“.

¹²³⁾ Die „Nicht-Aurelii“ aus der Gr. Oasis sind, wenn kein Irrtum des Schreibers (vgl. Grenf. II, 68 mit Grenf. II, 70 und „Rev. Belge de Phil.“ 1925, 667) vorliegt, wohl die Neueinwanderer. Eine bestimmte Schicht der Peregriner auszuschneiden ist auch hier unmöglich. Vgl. SB. 4651 mit Grenf. II, 70; Grenf. II, 78 mit II, 74; PSI. 33 (sowie das andere Exemplar desselben Textes in „Aegyptus“ 1925, 330 f.) ist Entwurf.

¹²⁴⁾ SB. III, 6824. Vgl. Wilcken, Arch. VII, 307 f.

¹²⁵⁾ Vgl. z. B. noch Gen. 42; PSI. 734; Wilck. Ch. 408 und 473; Lond. II, 351 p. 93 usw. Vieles bringt jetzt G. Segrè in „Studi in onore di S. Pe-rozzi“ p. 53 ff.

¹²⁶⁾ Wie Lond. II, 363; 452; Fay 90; St. P. XXII, 73.

BGU 659. Jahr 229. Im Präskript ein Quartierschreiber

„A“.

St. Pal. XXII, 154 (ohne gen. Datum) Quittung. 2 „A“.

Dagegen die Listen: BGU 145 (Mai/Juni 213); Lond. II, 322 = W. Ch. 358 (214); CPR 33 (215); St. Pal. XXII, 88; 174 (218); BGU 42 (225); BGU 659 (299). Ohne genauere Datierung: St. Pal. XXII, 180; 181; 88; BGU 325 = W. Ch. 472. Die Listen ohne Anfang: BGU 186 (217); St. Pal. XXII, 67 — überall nur Nicht-Aurelier.

Lond. III, 1267 a p. 60; St. Pal. XXII, 126; Gen. 40: Quittungen. Nicht-Aurelii. BGU 145. Präskript. Nicht-Aurelius. S. dazu S. 32.

Alle Dörfler, die in den beweiskräftigen UU. genannt werden, sind „Aurelii“, die Listen kennen dagegen „Aurelii“ überhaupt nicht, obwohl Temas Tematis f., ein Aurelier nach CPR. 32 ^{26a)}, in den Listen St. Pal. XXII, 174 und Lond. II, 322 = W. Ch. 358 genannt wird. Sein Mitpächter aus CPR. 32 erscheint wohl in der Liste St. Pal. XXII, 26, 1, 8; Aurelius Stotoetis Apreus in BGU 35 ist vielleicht mit dem Stotoetis in BGU 42 1. 19; BGU 145 1. 14 identisch.

Soknopaiu Nesos war ein kleines armes Dorf mit etwa 40 selbständigen Hauswirten (St. P. XXII, 174; BGU 659), das vornehmlich vom Pachte des Seeuferlandes lebte. Alle diese Bauern sind Eingeborene, „Stockägypter“ — und doch erweisen sie sich, sobald sie ins Licht der beweiskräftigen Dokumente kommen, als Neubürger.

4. Flavii.

Wir können unsere Beobachtungen auch auf andere Weise bestätigen. Es steht nämlich fest, daß in der byzantinischen Zeit, sagen wir im V. Jahrhundert¹²⁷⁾, die ganze Bevölkerung des Reiches die Civität besaß. Es ist andererseits bekannt, daß nach dem Tode des Alexander Severus nur drei¹²⁸⁾ Kaiser: Claudius, Probus, Carus Aurelii waren. Diokletian hieß schon Valerius, und von Constantin ab führten alle Kaiser nur einen Geschlechtsnamen: Flavius.¹²⁹⁾

Von den umfassenden Civitätsverleihungen seitens der letzten drei Aurelii auf dem römischen Thron fehlt in den Papyri jede Spur, und wir müssen annehmen, daß bei-

^{126a)} In CPR. 32 „Tebas“, berichtet bei Wessely. „Karanis“ Denkschr. Wien Ak. 47, 157.

¹²⁷⁾ „In qua unica totius orbis civitate soli barbari et servi peregrinantur“ Apoll. Sid. Ep. 6.

¹²⁸⁾ Vaballath's Gentilizium war nach An. Ép. 1921, 92 „Septimius“.

¹²⁹⁾ Vgl. Mommsen. Gs. Sch. VI, 476 f.

nahe alle Aurelier späterer Zeit Nachfahren der Bürger der Civitätschenkung des Jahres 212 sind.

Wenn diese aber einen großen Teil der Untertanen außerhalb des römischen Bürgerrechts gelassen hätte, müßten wir die Gentilizier der späteren Kaiser häufiger in den Papyri finden: Valerius, Licinius, Flavius. Die Zahl der „Valerii“ und „Licinii“ in den byzantinischen Papyri ist verschwindend klein¹⁸⁰), reich vertreten sind dagegen die „Flavii“. Keineswegs gehören sie aber etwa den dörflichen, niederen Schichten an, vielmehr sind sie alle große Herren. Die bekannte Pagarchen-Dynastie der Apionen in Oxyrhynchus führt jenes Gentilizium. Ueberhaupt finde ich in Oxyrhynchus nur einen Flavius aus den niederen Schichten: den Purpurfärber im Oxy 1980 (Jahr 557). Die ersten Flavii, die in Oxyrhynchus vorkommen, sind ein Centurio und ein curator civitatis im Jahre 325 (Oxy 52 und 1261). Dann kommen in bunter Reihe Grundherren (z. B. Oxy 140, 1038; PSI, 76, 466) und Beamte (Oxy 66, 468, 897, 1190, 1423, 1716). Im Hermupolis des IV. Jahrhunderts sehe ich wieder Flavii nur als Grundbesitzer (St. Pal. XX, 1; 21; 127; Flor. 320; Lips. 17) oder höhere Beamte (Bad. 91; Flor. 34, Lips. 1; 40; PSI. 768; St. Pal. XX, 122) tätig. Aus Antinoupolis hören wir im Jahre 330 von einem Ratsherrn Flavius (Lond. III, 977 p. 231), aus Kynopolis haben wir einen „Flavius“, der im Jahre 465 als „defensor civitatis“ fungiert (Oxy 902).

Jeder „Flavius“ ist den regierenden Kreisen irgendwie nah, mag er auch nur Schreiber der Präfektenkanzlei (Oxy 1965) oder „optio familiae praefecti“ (Oxy 1722) sein.

Kein Wunder, daß „Aurelii“ in byzantinischen Papyri durchweg als von Flaviern abhängige Leute erscheinen. In Oxy 135 = Wilck. Ch. 384 heißt der Kolone „Aurelius“, der Herr aber „Flavius“. Flavii sind Verpächter, Aurelii Pächter, Flavii Darlehengeber, Aurelii Darlehennehmer.

Die „Flavii“ der byzantinischen Zeit stammen folglich keineswegs aus den niedrigsten Schichten der ägyptischen Bevölkerung, die erst nach Caracalla das Bürgerrecht erhalten hat. Und trotzdem sind sie Neubürger. Was sind sie denn eigentlich?

Die Lösung bringen zwei weitere Beobachtungen: die Militärs und die in den Urkundendatierungen dieser Zeit genannten Konsuln sind auch fast ausnahmslos seit Constantin Flavii: Constantinus „barbaros omnium primus usque ad fasces auxerat“ (Amm. 21, 10, 8).

¹⁸⁰) Valerii: etwa PSI. 449; Licinius: C. I. G. III Add. 4944 b.

Die Flavier der byzantinischen Zeit sind folglich einestheils Neubürger barbarischer Abstammung¹³¹⁾, die sich in Aegypten meistens nach der Dienstentlassung niedergelassen haben. So ist der Grundbesitzer in St. Pal. XX, 121 ein Offizier a. D., und Fl. Apfus in Oxyrhynchus ist Sohn eines solchen (Oxy 1876 Introd.). Einmal werden wir vielleicht imstande sein, diesen Barbarisierungsprozeß für Aegypten genau verfolgen zu können. Vorläufig nur eine Bemerkung dazu.

„Curator civitatis“ ist seit Diokletian außerhalb Aegyptens einer der Munizipalsenatoren, der von ihnen gewählt, vom Kaiser bestätigt ist.

Das älteste ägyptische Beispiel eines cur. civitatis ist der herakleopolitische vom Jahre 288 (BGU 928): ein Valerius, wohl Nachkomme eines Veteranus, bekleidet jenes Amt. In Oxyrhynchus erscheint der erste bisher bekannte cur. civ. im Jahre 305 und heißt „Aur. Seuthes alias Orion“ (Oxy 895 = W. Ch. 47 und Oxy 1104). Zwei folgende sind schon Valerii (Jahr 316: PSI 454; W. Ch. 48; Oxy 53; 84; SB. III, 6003; Jahr 322: Oxy 42 und 900). Seit dem Jahre 325 bis zum letzten Vorkommen im Jahre 363 sind sie nun alle Flavii.¹³²⁾ Sonst aber erscheinen keine Flavii unter den Munizipalbeamten in Oxyrhynchus in jener Zeit. Es scheint also sicher zu sein, daß alle diese Valerii und Flavii von auswärts nach Oxyrhynchus gekommen sind; anders gesagt, das alte System der Ernennung der Kuratoren, und zwar fast immer aus den verdienten Offizieren, ist in Aegypten auch später, sogar nach der Verordnung des Jahres 331, beibehalten worden.

Eine andere Gruppe der Flavier bilden, ich möchte sagen, Pseudo-Flavii: nach Ausweis der Papyri war es im byzantinischen Aegypten üblich, beim Eintritt in den Heeresdienst den kaiserlichen Geschlechtsnamen „Flavius“ anzunehmen. Für das VI. Jahrhundert ist es durch die syenischen Papyri (P. Monac. I und Lond. V) direkt bezeugt, für das IV. Jahrhundert kann ich kein direktes Zeugnis nennen, indirekt wird es aber dadurch bewiesen, daß die Soldaten Flavier, die Rekruten aber „Aurelii“ heißen (Lips. 48 ff).

Der größere Teil der Flavier Aegyptens sind wohl solche Pseudo-Flavii. Auch ein paar Flavier Bodenpächter

¹³¹⁾ Mommsen. G. Sch. VI, 266 f. Die Veteranenansiedelungen in Aegypten: Lesquier (s. A. 65), 328 ff; Oxy 1508.

¹³²⁾ J. 325; Oxy 52; 327; Oxy 83; 332; Oxy 1426, PSI. 767; 336; Oxy 1265, 1303; 338; Oxy 85, 86, 892; 342; Oxy 87; 357; Oxy 66, 363; Oxy 1116.

(W. Ch. 380, 466; St. Pal. XX, 93) im IV. Jahrhundert sind Soldaten.

Eine Parallele zu jener Umnennung bei dem Eintritt ins Heer ist mir aus übrigen Gebieten des Reiches unbekannt, und ich widerstehe darum der Verlockung, eine Erklärung zu versuchen. *Sapient peritiores.*

5. *Constitutio Antoniniana.*

Wir haben uns in vorangehenden Ausführungen auf das ägyptische Material beschränkt. Einerseits, weil die Ägypter, aus verschiedenen politischen und historischen Gründen, hinsichtlich des Civitätserwerbes sonst im Vergleich mit den anderen „*peregrini dediticii*“ (um den Terminus des Gaius zu gebrauchen) stark benachteiligt wurden: nur auf dem Wege über das alexandrinische konnten sie das römische Bürgerrecht erlangen.¹³³) Erwiesen sie sich also als der Civität nach dem Jahre 212 ausnahmslos teilhaftig, müssen wir die Allgemeinheit der Bürgerrechtsverleihung Caracallas in den anderen Provinzen a fortiori annehmen.

Für diese Provinzen fehlt uns andererseits beweiskräftiges, urkundliches Material. Die Inschriften sprechen nur selten von der Unterschicht, noch seltener sind diese Zeugnisse genau zu datieren, und meistens sind es private Aufzeichnungen, so daß das Fehlen des Gentilnamens nicht als Indizium gelten kann. In verschiedenen Publikationen W. M. Ramsays finden wir dagegen recht oft Bauern- „*Aurelii*“, insbesondere möchte ich auf die pisidische Liste vom Jahre 238 in B. S. A. 1911—12 p. 63 verweisen.

Einer Erwähnung bedürfen noch die Militärdiplome, die auch nach dem Jahre 212 die Formel der Civitätserteilung enthalten (CIL. III p. 991 ff; Suppl. p. 1996 ff; Dess. 9068; An Ép. 1912, 59; 1914, 259; 1924, 65). Das beweist zunächst nur, daß die rechtlichen Kategorien der „*cives*“ und „*peregrini*“ auch mit der „*Const. Ant.*“ nicht verschwunden sind¹³⁴), keineswegs aber die tatsächliche Existenz der Pere-

¹³³) Plin. Ep. ad Trajan. 6, Jos. c. Ap. 2, 41. Vgl. die Beschränkung des „*ius honorum*“ der Gallier bis Claudius und die spätere Benachteiligung der Ägypter, auf die Isidorus von Pelusion (Epist. I, 489) anspielt. (Mit der „*dediticii*“-Frage hat die Stelle bei Isidorus gar nichts zu tun. Denn erstens stellt er die Ägypter den Kappadokern, auch einem städte-losen Volke, gegenüber, und zweitens besaßen zur Zeit seines Briefes, am Ende des IV. Jahrhunderts, unzweifelhaft schon alle Provinzialen das Bürgerrecht. Vgl. etwa Joh. Chrys. (P. G. 48, 875) adv. Jud. 4, 3.)

¹³⁴) Mommsen. G. Sch. V, 418.

grinen. In der Tat, von vier angeblichen Peregrinen, deren Origo auf unseren Diplomen-Exemplaren noch zu lesen ist, stammen zwei (Dip. LIII und LVI A) aus Italien und zwei (Dip. LI und An. Ép. 1912, 59) aus Kolonien. Alle vier sind somit römische Bürger schon von Geburt an.¹³⁵⁾ Die Diplome schleppen m. E. einfach die alten Formeln unverändert weiter und können somit nicht als Beweis für den faktischen Fortbestand der Peregrinerschicht gelten.

Wie aus dem Giessener Edikt zu ersehen ist, wurden aber die eingewanderten Barbaren von der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung des Jahres 212 ausgenommen.¹³⁶⁾ Es ist darum recht wahrscheinlich, daß die Const. Anton. nur für die Untertanen, die zu den städtischen oder quasi-städtischen Gemeinden gehörten, bestimmt war: quique ad municipia, colonias, praefecturas etc. adscripti sunt erhalten die Civität.

Wir kehren damit im wesentlichen zu Mommsens Ansicht zurück. Und das darf wohl als gutes Omen für unseren Interpretationsversuch angesehen werden.

¹³⁵⁾ Vgl. Mommsen. G. Sch. V, 420.

¹³⁶⁾ Das Giessener Edikt folgte zeitlich so nah der Const. Anton., daß es fast hoffnungslos ist, nach seinem Wirken in Papyri zu suchen. Ich glaube aber, daß wir zufällig eine Spur davon besitzen: die Aurelii in St. Pal. XX, 45 und BGU 13, aus dem Wüstenstamm „Marmarici“, dessen „Freiheit“ in der Mitte des III. Jahrhunderts den Römern noch so viel zu schaffen gab (SB. III, 6026) und die nach der Stammes- und nicht Gemeindeangehörigkeit (vgl. Wilcken, Arch. VII, 102) bezeichnet sind, waren wahrscheinlich Einwanderer und hatten wohl erst durch das Giess. Edikt die Civität erhalten.

Lebenslauf

Ich, Elias (Ilija) Bickermann, wurde geboren am 1. Juni 1897 in Kischineff (Rußland) als Sohn des Schriftstellers Dr. Joseph Bickermann. Ich bin jüdischer Abstammung und bekenne mich zum mosaischen Glauben. Nach Ablegen der Reifeprüfung im Jahre 1915 an dem ehem. Stolbzows Realgymnasium in St. Petersburg besuchte ich die Kaiserl. Universität zu St. Petersburg, hier studierte ich vornehmlich Geschichte und klassische Philologie. Im Jahre 1916 wurde ich ins Heer berufen und blieb dann, mit kurzer Unterbrechung nach dem Ende des Weltkrieges, bis zum Ende des Jahres 1921 im Kriegsdienste. Im Jahre 1918 wurde meine Arbeit über die politischen Anschauungen des Isokrates von der Universität preisgekrönt. Im April 1922 kam ich nach Berlin, im Herbst wurde ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert und widmete mich hauptsächlich dem Studium der klassischen Altertumswissenschaft. Zugleich war ich im Vorstande des Russ.-Nation. Studentenverbandes sowie in anderen nationalen Organisationen russischer Emigranten tätig. Von meinen Lehrern bin ich vor allem S. Gebelev und M. Rostowzew in St. Petersburg, E. Norden und U. Wilcken in Berlin verpflichtet.

Meine erste wissenschaftliche Arbeit erschien im Jahre 1914 in dem von der Kais. Akademie der Wissenschaft herausgegebenen Archiv „Puschkin und seine Zeitgenossen“. In deutscher Sprache habe ich, von Besprechungen und dergl. abgesehen, folgende Aufsätze veröffentlicht:

1. Das Messiasgeheimnis und die Komposition des Markus-evangeliums in „Zeitschr. f. d. Neutest. Wissensch.“ Bd. 22.
2. Das leere Grab. Dasselb. Bd. 23.
3. Ein unbekannter Versuch deutsch-französischer Versöhnung im Jahre 1888 in „Die deutsche Nation“, Jahrg. 1925.

VERLAGSDRUCKEREI
ADOLPH FÜRST & SOHN
BERLIN S 14



ll